



Parlament
Österreich

Parlamentsdirektion

BD | Budgetdienst

Fiskalische Wirkung der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2023

Anfragebeantwortung

29. Mai 2024



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	4
2	Gegenstand der Anfrage	8
3	Entwicklung der Pensionsausgaben	9
3.1	Pensionsausgaben im Bundesbudget	10
3.2	Langfristige Entwicklung der Pensionsausgaben aus gesamtstaatlicher Perspektive.....	12
4	Pensionsbeschlüsse 2017 bis 2023 und ihre finanziellen Auswirkungen bis 2027.....	14
4.1	Überblick.....	14
4.2	Maßnahmen für Bestandspensionen	17
4.2.1	Pensionsanpassungen 2018 bis 2024	17
4.2.2	Ausgleichszulagen und Pensionsbonus.....	22
4.2.3	Beitragsübernahme des Bundes für erwerbstätige Pensionsbezieher:innen.....	27
4.3	Maßnahmen für Pensionsneuzugänge	29
4.3.1	Neuregelung der Höhe der ersten Pensionsanpassung.....	29
4.3.2	Schutzklausel für Pensionsantritte 2024	32
4.3.3	Höherer Zuschlag bei Antritt nach dem Regelpensionsalter	35
4.3.4	Abschlagsfreie Frühpension ab 45 Beitragsjahren	36
4.3.5	Abschlagsfreies Sonderruhegeld	41
4.3.6	Frühstarterbonus	44



4.3.7	Verschiebung der Stichtage bei der Anhebung des Frauenpensionsalters.....	47
4.4	Änderungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes.....	50
5	Langfristige budgetäre Wirkung der Pensionsbeschlüsse 2017 bis 2023.....	52
6	Konsolidierungsmaßnahmen im Pensionsbereich 2010 bis 2012.....	57
6.1	Budgetäre Effekte der Konsolidierungsmaßnahmen.....	58
6.2	Darstellung der Konsolidierungsmaßnahmen	60
Anhang 1: Methodische Vorgangsweise.....		65
Anhang 2: Anfrage.....		74
Abkürzungsverzeichnis.....		76
Tabellen- und Grafikverzeichnis		78



1 Zusammenfassung

Die vorliegende Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zu einer Anfrage des Abgeordneten Mag. Gerald Loacker untersucht die **mittel- und langfristigen fiskalischen Wirkungen** der seit 2017 beschlossenen Maßnahmen im Pensionsbereich. Außerdem werden die im Rahmen der Konsolidierungspakete nach der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 umgesetzten Maßnahmen im Pensionsbereich und ihr Konsolidierungseffekt dargestellt.

Die Berechnungen des Budgetdienstes zeigen, dass die **mittel- und langfristigen fiskalischen Kosten** der seit 2017 beschlossenen Maßnahmen jährlich 0,3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) betragen und somit das Pensionssystem belasten. Gleichzeitig steigern die Maßnahmen die verfügbaren Einkommen von Pensionsbezieher:innen. Der Fokus dieser Anfragebeantwortung liegt auf den fiskalischen Kosten der untersuchten Maßnahmen.

in Mio. EUR zu laufenden Preisen	Erfolg						Planung			
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
UG 22-Pensionsversicherung	9.234	9.974	10.656	12.185	12.664	13.950	16.658	18.365	19.587	20.695
UG 23-Pensionen - Beamt:innen (ohne Pflegegeld)	9.178	9.482	9.877	10.119	10.500	11.238	12.527	13.208	13.761	14.236
abzüglich Einzahlungen UG 23	-2.215	-2.203	-2.165	-2.134	-2.087	-2.083	-2.152	-2.064	-1.988	-1.884
Beiträge für Teilversicherte aus anderen UG (gemäß Mittelfristgutachten)	2.311	2.471	2.916	2.632	2.377	2.602	2.770	2.909	3.013	3.081
Gesamt	18.507	19.725	21.283	22.801	23.454	25.708	29.804	32.418	34.373	36.129
Anteil am BIP	4,8%	5,0%	5,6%	5,6%	5,2%	5,4%	6,0%	6,2%	6,3%	6,5%
Fiskalische Kosten der Pensionsbeschlüsse 2017 bis 2023 (laut Budgetdienst)	78	107	692	963	1.092	1.204	1.591	1.791	1.837	1.919
Anteil am BIP	0,0%	0,0%	0,2%	0,2%	0,2%	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%

Quellen: Bundesrechnungsabschlüsse 2018 bis 2022, Vorläufiger Gebarungserfolg 2023, Strategiebericht 2024 bis 2027, Mittelfristgutachten 2023 der Alterssicherungskommission, eigene Berechnungen.

Die **Pensionsausgaben des Bundes** beliefen sich 2023 auf 25,7 Mrd. EUR bzw. 5,4 % des BIP. Der mittelfristigen Budgetplanung des BMF zufolge steigen sie bis 2027 auf 36,1 Mrd. EUR bzw. 6,5 % des BIP an. Die fiskalischen Kosten der seit 2017 gefassten Pensionsbeschlüsse betragen gemäß den Berechnungen des Budgetdienstes im Jahr 2023 etwa 1,2 Mrd. EUR und steigen auf etwa 1,9 Mrd. EUR im Jahr 2027. Der rein ausgabenerhöhende Effekt der Maßnahmen ist dabei höher, Mehreinnahmen bei den Abgaben infolge der höheren Pensionsleistungen dämpfen den fiskalischen Effekt.

Auch aktuelle Prognosen zur langfristigen Entwicklung der **gesamtstaatlichen Pensionsausgaben** weisen vor allem mittelfristig einen signifikanten Anstieg der Pensionsausgaben aus, der sich ab 2035 wieder abschwächt. Gemäß aktuellem Ageing Report der Europäischen Kommission (EK) steigen die gesamtstaatlichen Pensionsausgaben in Relation des BIP von 13,7 % des BIP im Jahr 2023 auf 15,1 % des BIP im



Jahr 2034 an. Ab 2035 verzeichnen die Pensionsausgaben schrittweise einen leichten Rückgang auf 14,0 % des BIP im Jahr 2050. Der rein ausgabenerhöhende Effekt der gefassten Pensionsbeschlüsse beträgt im Betrachtungszeitraum etwa 0,4 % des BIP pro Jahr und führt zu entsprechend höheren gesamtstaatlichen Pensionsausgaben.

Mittelfristige fiskalische Kosten der untersuchten Pensionsbeschlüsse

Die von der **Anfragebeantwortung umfassten Beschlüsse** betreffen sowohl Maßnahmen für Bestandspensionen als auch Maßnahmen für Pensionsneuzugänge. Bei den Maßnahmen für Bestandspensionen handelt es sich vor allem um die über den Anpassungsfaktor hinausgehenden Erhöhungen der Pensionen und Ausgleichszulagenrichtsätze. Die fiskalischen Kosten dieser Maßnahmen nehmen im Zeitverlauf tendenziell ab. Die fiskalischen Kosten der Maßnahmen für Neuzugänge, wie etwa die Änderungen bei der ersten Pensionserhöhung (Abschaffung der Wartefrist bzw. Aliquotierung), der Frühstarterbonus oder das abschlagsfreie Sonderruhegeld bauen sich im Zeitverlauf hingegen auf und belasten das Pensionssystem vor allem langfristig.

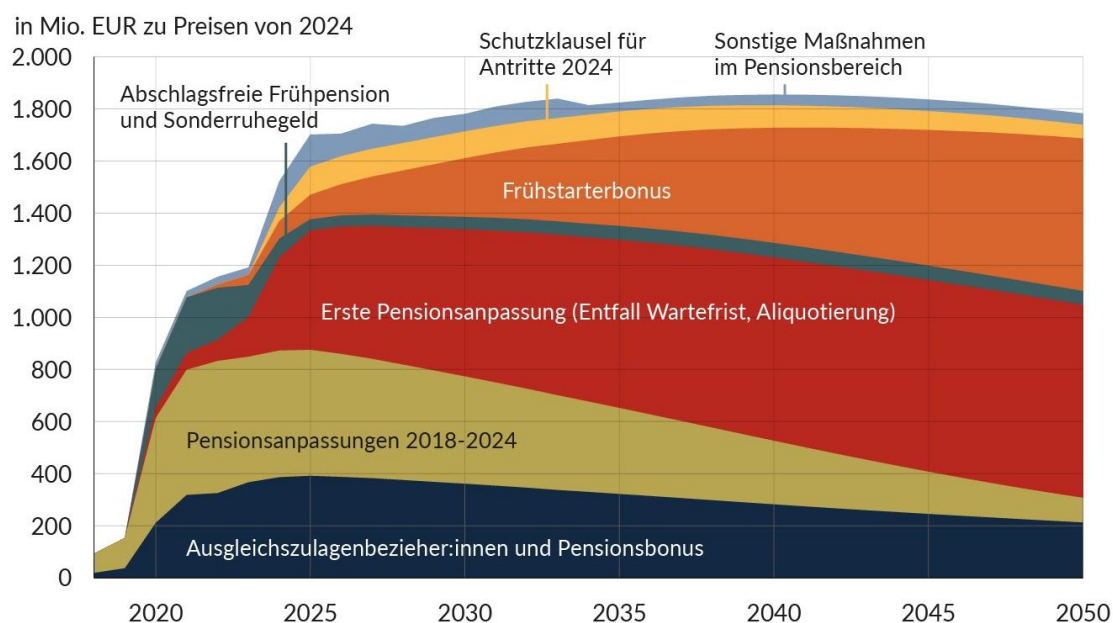
<i>in Mio. EUR zu laufenden Preisen</i>	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Fiskalische Kosten	78	107	692	963	1.092	1.204	1.591	1.791	1.837	1.919
Anteil am BIP	0,02%	0,03%	0,18%	0,24%	0,24%	0,25%	0,32%	0,34%	0,34%	0,34%
Maßnahmen für Bestandspensionen	72	121	491	657	744	818	908	935	904	903
Pensionsanpassungen 2018-2024 (ohne AZ-Bezieher:innen)	57	92	322	395	453	464	486	496	497	492
Ausgleichszulagenbezieher:innen und Pensionsbonus	15	29	169	262	291	353	386	402	407	411
Beitragsübernahme für erwerbstätige Pensionist:innen							36	37		
Maßnahmen für Pensionsneuzugänge	6	-13	181	286	322	358	654	826	903	986
Erste Pensionsanpassung (Entfall Wartefrist, Aliquotierung)			31	53	72	148	357	471	515	548
Schutzklausel für Antritte 2024							53	110	113	114
Höherer Zuschlag bei Antritt nach dem Regelpensionsalter							0	-4	-5	-6
Abschlagsfreie Frühpension ab 45 Beitragsjahren		-21	137	214	223	154	102	67	65	66
Maßnahmen beim Sonderruhegeld	6	8	13	19	16	20	31	7	10	12
Frühstarterbonus					11	37	67	96	126	156
Verschobene Anhebung des Frauenpensionsalters							43	78	79	95
Bauernpensionsbeschlüsse	0	0	20	20	27	28	30	30	31	31

Quellen: EUROMOD, EU-SILC 2020, eigene Berechnungen.

In Summe betragen die **fiskalischen Kosten** der Pensionsbeschlüsse seit 2017 im Jahr 2024 etwa 1,6 Mrd. EUR. Davon entfallen etwas mehr als die Hälfte auf die über den Anpassungsfaktor hinausgehenden Pensionserhöhungen und die Maßnahmen im Bereich der Ausgleichszulagen und beim Pensionsbonus. Bis 2027 steigen die nominellen fiskalischen Kosten weiter auf 1,9 Mrd. EUR an. Der Anstieg betrifft mit dem Frühstarterbonus und den Änderungen bei der ersten Pensionsanpassung Maßnahmen, die auch langfristig die höchsten fiskalischen Kosten verursachen.

Langfristige fiskalische Kosten der untersuchten Pensionsbeschlüsse

Die **fiskalischen Kosten der seit 2017 gefassten Pensionsbeschlüsse** bauen sich rasch auf und betragen im Zeitraum zwischen 2025 und 2050 inflationsbereinigt etwa 1,8 Mrd. EUR pro Jahr. Die folgende Grafik stellt für die einzelnen Maßnahmen den Verlauf der jährlichen fiskalischen Kosten (Mehrausgaben abzüglich Mehreinnahmen) dar:



Quellen: EUROMOD, EU-SILC 2020, eigene Berechnungen.

Bei den Maßnahmen für Bestandspensionen (z. B. Pensionsanpassungen) nehmen die fiskalischen Kosten infolge von Sterbefällen im Zeitverlauf ab. Auch bei den temporären Maßnahmen für Pensionsneuzugänge, wie der Schutzklausel 2024 und der abschlagsfreien Frühpension ab 45 Beitragsjahren, nehmen die fiskalischen Kosten im Zeitverlauf ab. Langfristig die höchsten fiskalischen Kosten verursachen die Änderungen bei der ersten Pensionsanpassung (Entfall der Wartefrist bzw. Aliquotierung) und der Frühstarterbonus.

Konsolidierungsmaßnahmen im Pensionsbereich 2010 bis 2012

Das gesamtstaatliche Budgetdefizit stieg in den Jahren 2009 und 2010 im Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise signifikant an, sodass der Rat der EU Ende 2009 ein Verfahren wegen übermäßigen Defizits gegen Österreich eröffnete. Als Reaktion darauf wurden ab 2010 drei umfangreiche **Konsolidierungspakete** beschlossen, die auch den Pensionsbereich betreffende Maßnahmen enthielten.



Die gesetzten **Maßnahmen zur Pensionshöhe** umfassten vor allem unter dem Anpassungsfaktor liegende Pensionserhöhungen und die Einführung einer einjährigen Wartefrist für die erste Pensionserhöhung. Strukturelle Maßnahmen zur **Erhöhung des faktischen Antrittsalters** betrafen Änderungen bei der Invaliditätspension, eine Anhebung der Anspruchsvoraussetzungen bei der Korridorpension und eine Anhebung des Tätigkeitsschutzes. Als **einnahmenseitige Maßnahmen** wurden unter anderem eine außertourliche Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage und höhere Beiträge der Selbständigen beschlossen.

Der **gesamte Konsolidierungseffekt** der Maßnahmen zu Preisen des Jahres 2024 wurde für 2011 mit 0,4 Mrd. EUR beziffert und bis 2016 wurde von einem schrittweisen Anstieg auf 2,8 Mrd. EUR ausgegangen. Die meisten Maßnahmen wirken in den Folgejahren weiter, auch wenn der Konsolidierungseffekt teilweise im Zeitverlauf wieder abnimmt bzw. die Konsolidierungsmaßnahmen teilweise selbst wieder zurückgenommen wurden.

Methodische Vorgangsweise

In der Anfragebeantwortung werden die fiskalischen Mehrkosten im Vergleich zur geltenden Rechtslage 2017 untersucht. Die mittelfristigen fiskalischen Kosten der Maßnahmen bis 2027 werden nominell zu laufenden Preisen ausgewiesen. Die langfristigen fiskalischen Kosten bis 2050 werden hingegen inflationsbereinigt zu Preisen des Jahres 2024 dargestellt. Annahmen zur langfristigen Entwicklung von BIP, Löhnen und Pensionshöhen sowie zur Anzahl der Pensionsbezieher:innen wurden der Konjunkturprognose des WIFO vom April 2024 sowie dem Ageing Report 2024 der EK entnommen. Darüber hinaus wurden mehrere vom BMSGPK, BMKÖS und BMF bereitgestellte Daten für die Berechnungen herangezogen. Bei einzelnen Maßnahmen wurden zu erwartende Verhaltensanpassungen simuliert und bei der Berechnung der fiskalischen Kosten berücksichtigt. Die ermittelten fiskalischen Kosten ergeben sich aus den höheren Pensionsausgaben abzüglich der Mehreinnahmen aus Abgaben (Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge).



2 Gegenstand der Anfrage

Der Abgeordnete Mag. Gerald Loacker, Mitglied des Budgetausschusses, ersuchte den Budgetdienst um eine Studie zur langfristigen fiskalischen Wirkung der Pensionsbeschlüsse 2017 bis 2023.¹ Dabei handelt es sich um ein Follow-up zu zwei vorangegangenen Anfragen an den Budgetdienst zur fiskalischen Wirkung der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2019² bzw. zwischen 2017 und 2020³ sowie zu einer Anfrage zu den Kosten der Neuregelung bei der Angleichung des Frauenpensionsalters.⁴ Die Anfrage umfasst eine Neubewertung der von diesen Analysen bereits umfassten Pensionsbeschlüssen, eine Bewertung weiterer Pensionsbeschlüsse der Jahre 2022 und 2023 und eine Darstellung der im Rahmen der Konsolidierungspakete nach der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 umgesetzten Maßnahmen im Pensionsbereich:

- ◆ Neubewertung der Pensionsbeschlüsse 2017 bis 2022
 - Pensionsanpassungsgesetze 2018 bis 2022
 - Neuregelung der Höhe der ersten Pensionsanpassung
 - Abschlagsfreie Frühpension ab 45 Beitragsjahren (wieder abgeschafft)
 - Einführung des Frühstarterbonus
 - Pensionsbonus
 - Bauernpensionsbeschlüsse
 - Abschlagsfreies Sonderruhegeld und Sistierung Nachtschwerarbeits-Beitrag
 - Verschiebung der Stichtage bei der Anhebung des Frauenpensionsalters um einen Monat

¹ Der vollständige Text der Anfrage ist dem Anhang 2 zu entnehmen.

² Siehe [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zur fiskalischen Wirkung der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2019](#).

³ Siehe [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zur fiskalischen Wirkung der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2020](#).

⁴ Siehe [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zu den Kosten der Neuregelung bei der Angleichung des Frauenpensionsalters](#).



- ◆ Bewertung der Pensionsbeschlüsse 2022 und 2023
 - Pensionsanpassungsgesetz 2023 (ohne die Direktzahlung für das Jahr 2023) und Anpassung der Pensionsaliquotierung 2023
 - Pensionsanpassung 2024 und Aussetzung der Pensionsaliquotierung für die Jahre 2024 und 2025
 - Schutzklausel für Pensionsantritte 2024
 - Höherer Zuschlag bei Pensionsantritt nach dem Regelpensionsalter
 - Beitragsübernahme des Bundes für erwerbstätige Pensionsbezieher:innen
- ◆ Darstellung der Konsolidierungsmaßnahmen im Pensionsbereich im Rahmen der Konsolidierungspakete nach der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 und budgetäre Wirkung dieser Maßnahmen

3 Entwicklung der Pensionsausgaben

Pensionsausgaben sind sowohl für den Bund als auch für den Gesamtstaat eine wesentliche Ausgabenkomponente. In diesem Abschnitt werden zunächst in Pkt. 3.1 die Ausgaben des Bundes für Pensionen gemäß der aktuellen mittelfristigen Budgetplanung bis 2027 dargestellt und den budgetären Effekten der untersuchten Pensionsbeschlüsse 2017 bis 2023 gegenübergestellt. In Pkt. 3.2 wird dann die langfristige Entwicklung der Pensionsausgaben aus gesamtstaatlicher Perspektive gemäß den aktuellen langfristigen Budgetprognosen aufgezeigt, wobei auch hier die langfristige budgetäre Wirkung der untersuchten Pensionsbeschlüsse gemäß Berechnungen des Budgetdienstes gesondert ausgewiesen wird. Dadurch wird der Einfluss dieser Beschlüsse auf die mittel- und langfristige Ausgabendynamik ersichtlich.



3.1 Pensionsausgaben im Bundesbudget

Die **Pensionsausgaben des Bundes** umfassen im Wesentlichen den Bundesbeitrag zur gesetzlichen Pensionsversicherung sowie den Ersatz für die Ausgleichszulagen (AZ) (UG 22-Pensionsversicherung) sowie die Pensionen der Beamt:innen des Bundes (inkl. ausgegliederter Einheiten) und der Landeslehrer:innen (UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte). Der Bundesbeitrag zur gesetzlichen Pensionsversicherung setzt sich aus der Ausfallhaftung des Bundes, der Partnerleistung für Selbständige und Landwirt:innen und den Beiträgen für Teilversicherte, etwa für Bezieher:innen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder für Kindererziehungszeiten, zusammen. Die Beiträge für Teilversicherte werden teilweise auch in anderen Budgetuntergliederungen verbucht (v. a. UG 20-Arbeit, UG 25-Familie und Jugend).

In Tabelle 1 wird die derzeit erwartete mittelfristige Entwicklung der Pensionsausgaben des Bundes dargestellt. Dabei werden – soweit verfügbar – die Werte des aktuell gültigen Bundesfinanzrahmens 2024-2027 herangezogen. Für die Entwicklung der Beiträge für Teilversicherte in anderen Untergliederungen werden die Prognosewerte des aktuellen Mittelfristgutachtens der Alterssicherungskommission⁵ verwendet, da diese im Bundesfinanzrahmen nicht gesondert ausgewiesen werden. In der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte werden die Einzahlungen aus Pensionsbeiträgen der Beamt:innen in Abzug gebracht. Damit wird analog zur UG 22-Pensionsversicherung die Nettobelastung dargestellt. Darüber hinaus werden in der UG 23 die Auszahlungen für das Pflegegeld der Beamt:innen herausgerechnet. Die vom Budgetdienst ermittelten fiskalischen Kosten der untersuchten Pensionsbeschlüsse 2017 bis 2023 werden der Entwicklung der Pensionsausgaben des Bundes gegenübergestellt, da deren Finanzierung im Wesentlichen aus dem Bundesbudget erfolgt.⁶

⁵ Siehe [Gutachten über die voraussichtliche Gebarung der gesetzlichen Pensionsversicherung in den Jahren 2023 bis 2028](#) vom November 2023.

⁶ Bei den ausgewiesenen fiskalischen Kosten wurden Mehreinnahmen aus Abgaben infolge der maßnahmenbedingt höheren Pensionsleistungen in Abzug gebracht.

**Tabelle 1: Pensionen im Bundesbudget 2018 bis 2027**

in Mio. EUR zu laufenden Preisen	Erfolg						Planung			
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
UG 22-Pensionsversicherung	9.234	9.974	10.656	12.185	12.664	13.950	16.658	18.365	19.587	20.695
UG 23-Pensionen - Beamt:innen (ohne Pflegegeld)	9.178	9.482	9.877	10.119	10.500	11.238	12.527	13.208	13.761	14.236
abzüglich Einzahlungen UG 23	-2.215	-2.203	-2.165	-2.134	-2.087	-2.083	-2.152	-2.064	-1.988	-1.884
Beiträge für Teilversicherte aus anderen UG (gemäß Mittelfristgutachten)	2.311	2.471	2.916	2.632	2.377	2.602	2.770	2.909	3.013	3.081
Gesamt	18.507	19.725	21.283	22.801	23.454	25.708	29.804	32.418	34.373	36.129
Anteil am BIP	4,8%	5,0%	5,6%	5,6%	5,2%	5,4%	6,0%	6,2%	6,3%	6,5%
Fiskalische Kosten der Pensionsbeschlüsse 2017 bis 2023 (laut Budgetdienst)	78	107	692	963	1.092	1.204	1.591	1.791	1.837	1.919
Anteil am BIP	0,0%	0,0%	0,2%	0,2%	0,2%	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%

Quellen: Bundesrechnungsabschlüsse 2018 bis 2022, Vorläufiger Gebarungserfolg 2023, Strategiebericht 2024 bis 2027, Mittelfristgutachten 2023 der Alterssicherungskommission, eigene Berechnungen.

Die Pensionsausgaben des Bundes beliefen sich 2023 auf 25,7 Mrd. EUR bzw. 5,4 % des BIP. Gemäß **aktueller Budgetplanung** steigen die Pensionsausgaben des Bundes insbesondere 2024 signifikant auf 29,8 Mrd. EUR bzw. 6,0 % des BIP an. Auch in den Folgejahren setzt sich der Ausgabenanstieg fort, im Jahr 2027 betragen die Pensionsausgaben des Bundes gemäß der aktuellen Budgetplanung bereits 36,1 Mrd. EUR bzw. 6,5 % des BIP. Die fiskalischen Kosten der seit 2017 gefassten Pensionsbeschlüsse betragen gemäß Berechnungen des Budgetdienstes im Jahr 2023 etwa 1,2 Mrd. EUR, im Jahr 2024 etwa 1,6 Mrd. EUR und im Jahr 2027 etwa 1,9 Mrd. EUR. Der rein ausgabenerhöhende Effekt der Maßnahmen ist höher, Mehreinnahmen bei den Abgaben infolge der höheren Pensionsleistungen dämpfen den fiskalischen Effekt aber.

Die **umgesetzten Maßnahmen** tragen neben der demografischen Entwicklung und den konjunktur- bzw. inflationsbedingt steigenden Pensionsausgaben des Bundes maßgeblich zum ausgewiesenen Ausgabenanstieg bei. In Summe sind die Pensionsausgaben 2027 gemäß der aktuellen Planung nominell um 95,2 % höher als 2018, etwa 10 %-Punkte dieses Anstiegs entfallen auf die Pensionsbeschlüsse seit 2017. In Relation zum BIP beträgt der Anstieg in diesem Zeitraum 1,7 %-Punkte, davon entfallen über 0,3 %-Punkte auf die seit 2017 gefassten Pensionsbeschlüsse.



3.2 Langfristige Entwicklung der Pensionsausgaben aus gesamtstaatlicher Perspektive

Die Entwicklung der Pensionsausgaben ist ein wesentlicher Bestandteil von Projektionen zur langfristigen Budgetentwicklung. Die Europäische Kommission (EK) veröffentlicht alle drei Jahre einen Ageing Report, in dem Projektionen zur langfristigen Entwicklung der von der demografischen Entwicklung abhängigen Ausgabenkategorien für die einzelnen Mitgliedstaaten veröffentlicht werden. Auch das BMF veröffentlicht alle drei Jahre eine Langfristige Budgetprognose. Die im Ageing Report 2024 ausgewiesenen Alterungskosten fließen in die Berechnung der von der EK an die Mitgliedstaaten zu übermittelnden Referenzpfade ein, die im Rahmen der neuen Fiskalregeln ein länderspezifisches Konsolidierungserfordernis (maximales Ausgabenwachstum) zur Erreichung einer mittelfristig rückläufigen Schuldenquote vorgeben. Höhere mittel- bis langfristig projizierte Alterungskosten verringern daher den verfügbaren budgetären Spielraum in den kommenden Jahren.

In der nachstehenden Tabelle werden die Ergebnisse des im April 2024 veröffentlichten Ageing Reports der EK⁷ zur langfristigen Entwicklung der gesamtstaatlichen Pensionsausgaben dargestellt und den Ergebnissen des vorangegangenen Ageing Reports aus dem Jahr 2021 und der Langfristigen Budgetprognose des BMF⁸ aus dem Jahr 2022 gegenübergestellt. Darüber hinaus wird der budgetäre Effekt der Pensionsbeschlüsse 2017 bis 2023 gemäß Berechnungen des Budgetdienstes ausgewiesen, damit der Einfluss dieser Beschlüsse auf die langfristige Ausgabendynamik ersichtlich wird.

⁷ Siehe [Ageing Report der Europäischen Kommission](#) vom April 2024.

⁸ Siehe [Langfristige Budgetprognose 2022](#) des BMF.

**Tabelle 2: Entwicklung der gesamtstaatlichen Pensionsausgaben bis 2050**

<i>in % des BIP</i>	2022	2025	2030	2035	2040	2045	2050
Ageing Report 2024	13,7	14,5	15,0	15,0	14,6	14,2	14,0
Alterspensionen	11,4	12,2	12,8	12,8	12,5	12,2	12,0
Invaliditätspensionen	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Hinterbliebenenpensionen	1,6	1,6	1,6	1,5	1,4	1,3	1,3
Ausgleichszulagen	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Rehabilitationsgeld	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
BMF Langfristige Budgetprognose 2022	13,8	14,3	15,1	15,5	15,4	15,2	15,1
Ageing Report 2021	-	14,6	15,1	15,4	15,1	14,9	14,7
Fiskalische Kosten Pensionsbeschlüsse 2017 bis 2023 (gemäß Berechnungen Budgetdienst)	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3

Quellen: Ageing Report 2024, Ageing Report 2021, BMF Langfristige Budgetprognose 2022, eigene Berechnungen.

Gemäß dem **aktuellen Ageing Report** der EK beliefen sich die gesamtstaatlichen Pensionsausgaben 2022 und 2023 jeweils auf 13,7 % des BIP.⁹ Bis 2025 steigen diese auf 14,5 % und in weiterer Folge auf bis zu 15,1 % des BIP in den Jahren 2031 bis 2034 an. Ab 2035 verzeichnen die Pensionsausgaben in Relation des BIP schrittweise einen Rückgang auf 14,0 % des BIP im Jahr 2050. Diese Dynamik resultiert zu einem erheblichen Anteil aus der demografischen Entwicklung. Das Erreichen des Pensionsantrittsalters der geburtenstarken Jahrgänge („Babyboomer“) erhöht zunehmend die Pensionsausgaben, wobei der schrittweise Anstieg des Frauenpensionsalters den Ausgabenzuwachs in den nächsten Jahren dämpft. Einen insgesamt ähnlichen Verlauf weisen auch die Projektionen im vorangegangenen Ageing Report 2021 sowie in der Langfristigen Budgetprognose des BMF aus dem Jahr 2022 auf. Diese gingen allerdings von einem etwas höheren Ausgabenniveau aus.

Die fiskalischen Kosten der zwischen 2017 und 2023 gefassten **Pensionsbeschlüsse** betragen im Betrachtungszeitraum bis 2050 etwa 0,3 % des BIP pro Jahr. Der rein ausgabenerhöhende Effekt der Maßnahmen ist höher und beträgt etwa 0,4 % des BIP. Demnach würden die Pensionsausgaben ohne die gefassten Beschlüsse im Jahr 2025 bei 14,1 % des BIP liegen und in den Jahren 2031 bis 2034 auf 14,7 % des BIP anstatt auf 15,1 % des BIP ansteigen.

⁹ Der Unterschied zu den in Pkt. 3.1 dargestellten Pensionsausgaben des Bundes besteht im Wesentlichen darin, dass die gesamtstaatlichen Pensionsausgaben die gesamten Ausgaben der Pensionsversicherungsträger (PV-Träger) umfassen. Beim Bundesbeitrag, der den Abgang der PV-Träger ausgleicht, sind hingegen die Einnahmen aus PV-Beiträgen abgezogen. Darüber hinaus umfassen die gesamtstaatlichen Pensionsausgaben auch die Pensionen der Beamt:innen der Länder und Gemeinden.



Projektionen über einen derart langen Zeitraum sind naturgemäß mit **hohen Unsicherheiten** verbunden. Diese ergeben sich etwa aus den erforderlichen Annahmen zur demografischen Entwicklung, zur Wirtschaftsentwicklung (z. B. Entwicklung von Produktivität und Erwerbsquoten) oder zur Entwicklung bestimmter, die spezifischen Ausgabenbereiche betreffender Parameter (z. B. Pensionsantrittsalter). Derartige Prognosen zeigen auf Grundlage des aktuellen Wissenstands und der geltenden Rechtslage („No Policy Change“) auf, wie sich die öffentlichen Finanzen unter diesen Rahmenbedingungen langfristig entwickeln werden. Für die Politik werden dadurch Steuerungsnotwendigkeiten aufgezeigt, die sich aus der Prognose der demografischen Entwicklungen ergeben.

4 Pensionsbeschlüsse 2017 bis 2023 und ihre finanziellen Auswirkungen bis 2027

In diesem Abschnitt werden die von der Anfrage umfassten Pensionsbeschlüsse und ihre mittelfristigen finanziellen Auswirkungen bis 2027 dargestellt. Zunächst werden in Pkt. 4.1 die Ergebnisse zu den mittelfristigen finanziellen Auswirkungen im Überblick skizziert. In den weiteren Unterkapiteln werden dann die einzelnen Beschlüsse und ihre jeweiligen finanziellen Auswirkungen im Detail erläutert. Auf die langfristigen finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen wird in Pkt. 5 eingegangen.

4.1 Überblick

Die seit 2017 im Pensionsbereich beschlossenen Maßnahmen führen zu höheren Pensionsausgaben und belasten somit das Pensionssystem in den nächsten Jahren. Der rein demografiebedingte Anstieg der Pensionsausgaben wird dadurch weiter verstärkt. Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer und den Sozialversicherungsbeiträgen (SV-Beiträgen), vor allem aufgrund der maßnahmenbedingten höheren Pensionszahlungen, dämpfen den fiskalischen Effekt etwas.¹⁰ Gleichzeitig erhöhen die Maßnahmen die verfügbaren Einkommen von Pensionsbezieher:innen insbesondere im unteren und mittleren Einkommenssegment. Der Fokus in dieser Anfragebeantwortung liegt gemäß Anfrage auf den fiskalischen Kosten der untersuchten Maßnahmen.

¹⁰ Ein Teil der Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer geht über die dadurch steigenden Ertragsanteile an die Länder und Gemeinden.



In der nachstehenden Tabelle werden die finanziellen Auswirkungen der untersuchten Pensionsbeschlüsse zu laufenden Preisen (nominell) für den Zeitraum 2018 bis 2027 dargestellt:¹¹

Tabelle 3: Fiskalische Kosten der untersuchten Pensionsbeschlüsse bis 2027

<i>in Mio. EUR zu laufenden Preisen</i>	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Fiskalische Kosten	78	107	692	963	1.092	1.204	1.591	1.791	1.837	1.919
Anteil am BIP	0,02%	0,03%	0,18%	0,24%	0,24%	0,25%	0,32%	0,34%	0,34%	0,34%
Maßnahmen für Bestandspensionen	72	121	491	657	744	818	908	935	904	903
Pensionsanpassungen 2018-2024 (ohne AZ-Bezieher:innen)	57	92	322	395	453	464	486	496	497	492
Ausgleichszulagenbezieher:innen und Pensionsbonus	15	29	169	262	291	353	386	402	407	411
Beitragsübernahme für erwerbstätige Pensionist:innen							36	37		
Maßnahmen für Pensionsneuzugänge	6	-13	181	286	322	358	654	826	903	986
Erste Pensionsanpassung (Entfall Wartefrist, Aliquotierung)			31	53	72	148	357	471	515	548
Schutzklausel für Antritte 2024							53	110	113	114
Höherer Zuschlag bei Antritt nach dem Regelpensionsalter							0	-4	-5	-6
Abschlagsfreie Frühpension ab 45 Beitragsjahren		-21	137	214	223	154	102	67	65	66
Maßnahmen beim Sonderruhegeld	6	8	13	19	16	20	31	7	10	12
Frühstarterbonus					11	37	67	96	126	156
Versobene Anhebung des Frauenpensionsalters							43	78	79	95
Bauernpensionsbeschlüsse	0	0	20	20	27	28	30	30	31	31

Quellen: EUROMOD, EU-SILC 2020, eigene Berechnungen.

In Summe betragen die **fiskalischen Kosten** der zwischen 2017 und 2023 gefassten Pensionsbeschlüsse im Jahr 2024 etwa 1,6 Mrd. EUR bzw. 0,32 % des BIP. Davon entfallen wesentliche Teile auf die über den Anpassungsfaktor hinausgehenden Pensionserhöhungen und die Maßnahmen im Bereich der Ausgleichszulagen inklusive Einführung des Pensionsbonus. Auch die Änderungen bei der ersten Pensionsanpassung (Entfall der Wartefrist bzw. Aliquotierung) führen im Vergleich zu einer einjährigen Wartefrist zu signifikanten fiskalischen Kosten. Bis 2027 steigen die nominellen fiskalischen Kosten weiter auf 1,9 Mrd. EUR bzw. 0,34 % des BIP an. Der Anstieg betrifft mit dem Frühstarterbonus und den Änderungen bei der ersten Pensionsanpassung vor allem jene Maßnahmen, die auch langfristig die höchsten fiskalischen Kosten verursachen (siehe Pkt. 5).

Die nachstehende Tabelle bietet einen Überblick über die von den einzelnen Maßnahmen betroffenen Pensionskohorten sowie die gesetzlichen Grundlagen dieser Maßnahmen:

¹¹ Die langfristigen finanziellen Auswirkungen in Pkt. 5 werden inflationsbereinigt zu Preisen des Jahres 2024 dargestellt.

**Tabelle 4: Pensionsbeschlüsse 2017 bis 2023 und ihre gesetzlichen Grundlagen**

Pensionsbeschlüsse 2017 bis 2023	betroffene Pensionskohorten	Gesetzliche Grundlage
Pensionsanpassungsgesetze 2018 bis 2024		
Pensionsanpassung 2018	Antritte bis 2016 (Wartefrist)	BGBI. I Nr. 151/2017 Pensionsanpassungsgesetz 2018
Pensionsanpassung 2019	Antritte bis 2017 (Wartefrist)	BGBI. I Nr. 99/2018 Pensionsanpassungsgesetz 2019
Pensionsanpassung 2020	Antritte bis 2019	BGBI. I Nr. 98/2019 Pensionsanpassungsgesetz 2020
Pensionsanpassung 2021	Antritte bis 2020	BGBI. I Nr. 135/2020 Budgetbegleitgesetz 2021
Pensionsanpassung 2022	Antritte bis Okt. 2021 (Aliquotierung)	BGBI. I Nr. 210/2021 Pensionsanpassungsgesetz 2022
Pensionsanpassung 2023	Antritte bis 2022	BGBI. I Nr. 175/2022 Pensionsanpassungsgesetz 2023
Pensionsanpassung 2024	Antritte bis 2023	BGBI. I Nr. 133/2023 Änderung ASVG und Parallelgesetze sowie APG und B-KUVG
Neue Pensionsbeschlüsse 2023		
Schutzklausel für Pensionsantritte 2024	Antritte 2024	BGBI. I Nr. 133/2023 Änderung ASVG und Parallelgesetze sowie APG und B-KUVG
Höherer Zuschlag bei späterem Pensionsantritt	Antritte ab 2024	BGBI. I Nr. 189/2023
Beitragsübernahme des Bundes für erwerbstätige Pensionist:innen	2024 und 2025 erwerbstätige Pensionist:innen	Sozialrechts-Änderungsgesetz 2023
Verschiebung der Stichtage bei der Anhebung des Frauenpensionsantrittsalters	Antritte 2024 bis 2033 (im Juni bzw. Dezember geborene Frauen)	BGBI. I Nr. 11/2023 Änderung ASVG und Parallelgesetze sowie APG und AIVG
Neuregelung der Höhe der ersten Pensionsanpassung		
Abschaffung Wartefrist (volle erste Pensionserhöhung)	Antritte 2019 und 2020	BGBI. I Nr. 98/2019 Pensionsanpassungsgesetz 2020
Einführung aliquote erste Pensionserhöhung	Antritte 2021 und ab 2025	BGBI. I Nr. 28/2021 Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2020
aliquote erste Pensionserhöhung aber mind. 50%	Antritte 2022	BGBI. I Nr. 175/2022 Pensionsanpassungsgesetz 2023
Temporäre Aussetzung aliquote erste Pensionserhöhung	Antritte 2023 und 2024	BGBI. I Nr. 36/2023 Änderung ASVG und Parallelgesetze
Maßnahmen für Langzeitversicherte		
Abschlagsfreie Frühpension ab 45 Beitragsjahren	Antritte 2020 und 2021	BGBI. I Nr. 98/2019
Abschlagsfreies Sonderruhegeld	Antritte ab 2020	Pensionsanpassungsgesetz 2020
Abschaffung abschlagsfreie Frühpension ab 45 Beitragsjahren	Antritte ab 2022	BGBI. I Nr. 28/2021
Frühstarterbonus	Antritte ab 2022	Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2020
Bauernpensionsbeschlüsse		
Absenkung Anrechnungsprozentsatz beim fiktiven Ausgedinge	alle betroffenen AZ-Bezieher:innen	BGBI. I Nr. 73/2020 Änderung ASVG und Parallelgesetze
Streichung Solidaritätsbeitrag nach dem BSVG	alle Pensionsbezieher:innen nach dem BSVG ab 2020	
Entfall Beitragsgrundlage von 3 % für Optionsbetriebe	alle aktiven Optionsbetriebe	
Erhöhung Beitragsgrundlage zur PV für im Betrieb beschäftigte Kinder	alle ab 2020 im Betrieb beschäftigte Kinder	

Abkürzungen: AIVG ... Arbeitslosenversicherungsgesetz, APG ... Allgemeines Pensionsgesetz, ASVG ... Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, AZ ... Ausgleichszulage, BGBI. ... Bundesgesetzblatt, B-KUVG ... Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BSVG ... Bauern-Sozialversicherungsgesetz, PV ... Pensionsversicherung.

Anmerkung: Die Tabelle enthält die gesetzlichen Grundlagen zu den Maßnahmen für den Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung. Die gesetzlichen Grundlagen zu diesen Beschlüssen für die Pensionen der Beamten:innen weichen teilweise ab.

Quellen: Gesetzesmaterialien, eigene Darstellung.



In den folgenden Unterpunkten wird auf die einzelnen Beschlüsse und ihre finanziellen Auswirkungen näher eingegangen. Zunächst werden in Pkt. 4.2 die Maßnahmen für Bestandspensionen dargestellt, gefolgt von den Maßnahmen für Pensionsneuzugänge in Pkt. 4.3. Für zusätzliche Details zu den bereits in vorangegangenen Analysen des Budgetdienstes behandelte Maßnahmen wird auch auf diese Analysen verwiesen.¹²

4.2 Maßnahmen für Bestandspensionen

4.2.1 Pensionsanpassungen 2018 bis 2024

Seit dem Jahr 2004 orientiert sich die **Pensionsanpassung** grundsätzlich an der **Entwicklung der Verbraucherpreise**, mit dem Ziel, die Kaufkraft der Pensionen aufrechtzuerhalten. Die Pensionen werden, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem gesetzlichen Anpassungsfaktor vervielfacht. Grundlage für den Anpassungsfaktor ist die durchschnittliche Erhöhung der Verbraucherpreise in den zwölf Kalendermonaten bis zum Juli des vorangegangenen Jahres (z. B. August 2022 bis Juli 2023 für die Pensionsanpassung 2024). Allerdings kam es seit Einführung dieser Anpassungsbestimmung mit Ausnahme der Jahre 2015 bis 2017 zu davon abweichenden Pensionserhöhungen. Während die Pensionserhöhungen in der Konsolidierungsphase 2011 bis 2014 unter dem jeweiligen Anpassungsfaktor lagen (siehe Pkt. 6) sahen die Pensionsanpassungsgesetze (PAG) der letzten Jahre über den Anpassungsfaktor hinausgehende Erhöhungen vor.

¹²Siehe [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zur fiskalischen Wirkung der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2019](#), [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zur fiskalischen Wirkung der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2020](#) und [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zu den Kosten der Neuregelung bei der Angleichung des Frauenpensionsalters](#).



In der nachstehenden Tabelle werden die Anpassungsfaktoren 2018 bis 2024 und die davon abweichend beschlossenen Pensionsanpassungen dargestellt.

Tabelle 5: Pensionserhöhungen 2018 bis 2024

Jahr	Erhöhung gemäß Anpassungs-faktor	tatsächliche Erhöhung im Durchschnitt*	Eckwerte Pensionsanpassungsgesetze		Erhöhung der Richtsätze			
			Pension pro Monat	Erhöhung	Ausgleichs-zulagen	Pensions- bzw. Ausgleichszulagenbonus		
						30 Jahre (alleinstehend)	40 Jahre (alleinstehend)	40 Jahre (verheiratet)
2018	1,6%	1,94%	bis 1.500 EUR	2,2%	2,2%	2,2%	-	-
			1.501 EUR bis 2.000 EUR	33 EUR pro Monat				
			2.001 EUR bis 3.355 EUR	1,6%				
			3.356 EUR bis 4.980 EUR	1,6% bis 0%				
			über 4.980 EUR	keine Erhöhung				
2019	2,0%	2,17%	bis 1.115 EUR	2,6%	2,6%	2,6%	-	-
			1.116 EUR bis 1.500 EUR	2,6% bis 2,0%				
			1.501 EUR bis 3.402 EUR	2,0%				
			über 3.402 EUR	68 EUR pro Monat				
2020	1,8%	2,68%	bis 1.111 EUR	3,6%	3,6%	3,0%	eingeführt per 1.1.2020	eingeführt per 1.1.2020
			1.112 EUR bis 2.500 EUR	3,6% bis 1,8%				
			2.501 EUR bis 5.220 EUR	1,8%				
			über 5.220 EUR	94 EUR pro Monat				
2021	1,5%	1,83%	bis 1.000 EUR	3,5%	3,5%	3,1%	1,9%	1,5%
			1.001 EUR bis 1.400 EUR	3,5% bis 1,5%				
			1.401 EUR bis 2.333 EUR	1,5%				
			über 2.333 EUR	35 EUR pro Monat				
2022	1,8%	2,02%	bis 1.000 EUR	3,0%	3,0%	2,5%	1,8%	1,8%
			1.001 EUR bis 1.300 EUR	3,0% bis 1,8%				
			über 1.300 EUR	1,8%				
			zusätzlich Zahlungen betreffend Teuerungsausgleich					
2023	5,8%	5,68%	bis 5.670 EUR	5,8%	7,7%	5,8%	5,8%	5,8%
			über 5.670 EUR	328,86 EUR pro Monat				
			zusätzlich Direktzahlung am 1.3.2023					
2024	9,7%	n. v.	bis 5.850 EUR	9,7%	9,7%	9,7%	9,7%	9,7%
			über 5.850 EUR	567,45 EUR pro Monat				

*Die ausgewiesene tatsächliche durchschnittliche Erhöhung bezieht sich auf den Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung. Diese Werte werden vom BMSGPK im Online Pensions Information System (OPIS) bereitgestellt, für 2024 liegen diese noch nicht vor. Der Effekt allfälliger Einmalzahlungen wurde in die Berechnung der Durchschnittswerte nicht einbezogen.

Quellen: Pensionsanpassungsgesetze 2018 bis 2024, Mittelfristgutachten 2023 bis 2028 der Alterssicherungskommission, OPIS Datenbank.

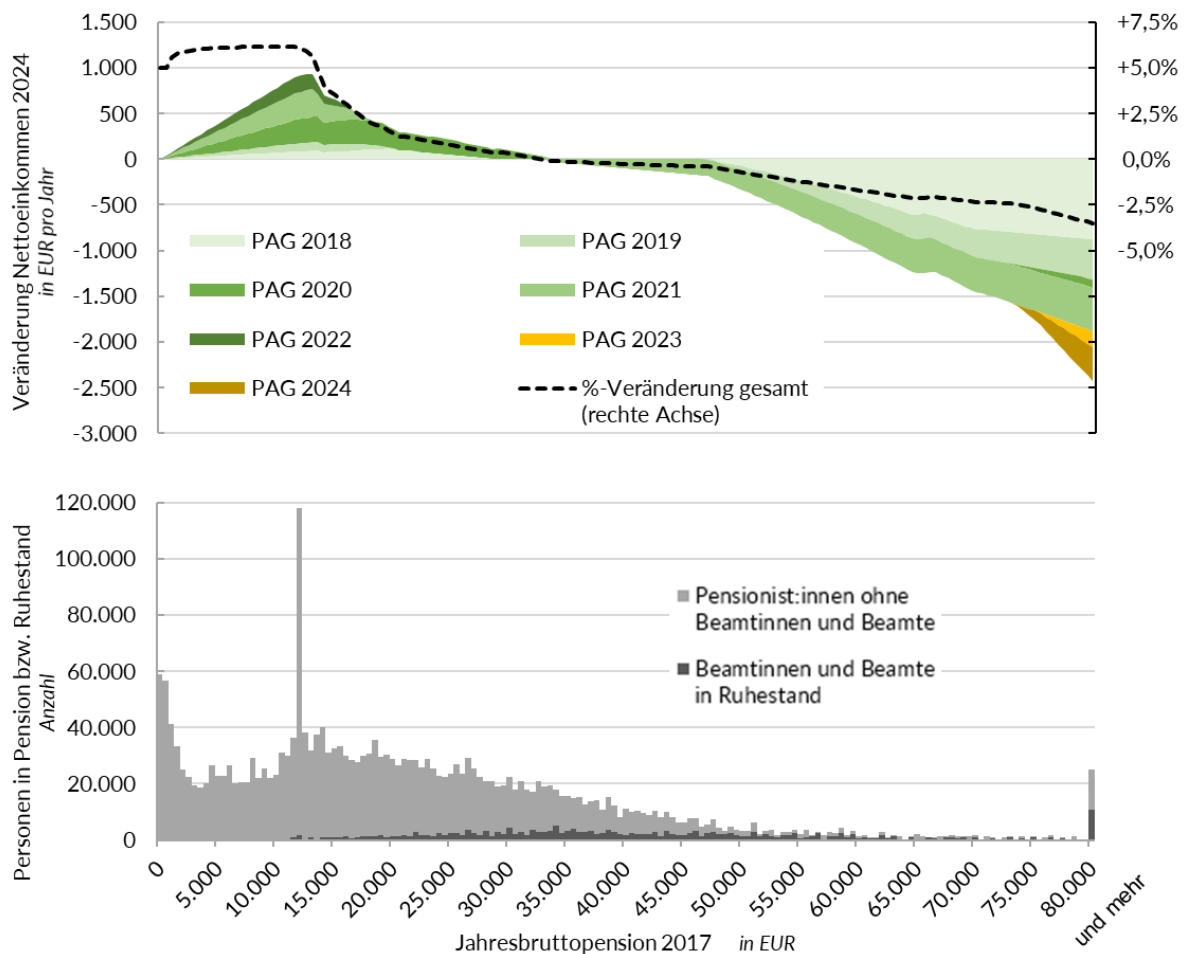
Die bereits von den vorangegangenen Analysen des Budgetdienstes umfassten **Pensionserhöhungen in den Jahren 2018 bis 2022** sahen gestaffelte Erhöhungen vor, die für kleine und mittlere Pensionen zu über den Anpassungsfaktor hinausgehenden Erhöhungen führten. Bei höheren Pensionen lagen die Erhöhungen hingegen mit Ausnahme des Jahres 2022 unter dem Anpassungsfaktor. In den Jahren 2019 bis 2021 wurde dies durch eine Erhöhung um einen Fixbetrag erreicht, der zu einer relativen Erhöhung unter dem Anpassungsfaktor führte. Im Jahr 2018 kam eine Einschleifregelung zur Anwendung, die dazu führte, dass Pensionen über 4.980 EUR pro Monat gar nicht erhöht wurden. Die Eckwerte für die gestaffelten Erhöhungen unterscheiden sich in den einzelnen Jahren, in Tabelle 5 sind diese im Detail dargestellt.



Die **Pensionserhöhungen 2023 und 2024** sahen grundsätzlich eine Erhöhung um die inflationsbedingt hohen Anpassungsfaktoren von 5,8 % bzw. 9,7 % vor. Nur hohe Pensionen über 5.670 EUR bzw. 5.850 EUR monatlich wurden jeweils um einen Fixbetrag erhöht, der zu einer relativen Erhöhung unter dem Anpassungsfaktor führte.

In den Jahren 2022 und 2023 wurden im Zusammenhang mit der **Teuerungs- und Energiekrise** zusätzlich zur regulären Pensionserhöhung Einmalzahlungen an Pensionist:innen und Ausgleichszulagenbezieher:innen beschlossen. Diese Einmalzahlungen mit einem Volumen von etwa 1,1 Mrd. EUR sind nicht von der Anfrage umfasst, da sich diese auf strukturell wirkende Maßnahmen bezieht.

Die folgende Grafik stellt den Gesamteffekt der Pensionsanpassungen 2018 bis 2024 in Bezug auf die jeweilige Pensionshöhe als Differenz zu einer Anpassung mit dem gesetzlichen Anpassungsfaktor dar. Der Grafik ist zudem die Verteilung der Jahresbruttopensionen im Jahr 2017 gemäß Lohnsteuerstatistik zu entnehmen:

Grafik 1: Pensionsanpassungen 2018 bis 2024 (Vergleich zum Anpassungsfaktor)


Abkürzung: PAG ... Pensionsanpassungsgesetz.

Quellen: Lohnsteuerstatistik 2017, EUROMOD, eigene Berechnungen.

Aus der Grafik ist ersichtlich, dass die kumulierten Pensionserhöhungen bis zu einer jährlichen Bruttopension von 33.000 EUR im Jahr 2017 über dem Anpassungsfaktor lagen, höhere Pensionen wurden weniger stark als der Anpassungsfaktor angehoben. Aufgrund der Verteilung der Pensionseinkommen kommt es dadurch insgesamt zu zusätzlichen Kosten für das Pensionssystem.

Die in dieser Anfragebeantwortung berechneten **fiskalischen Kosten der Pensionserhöhungen** sind die zusätzlichen Kosten im Vergleich zu einer Erhöhung mit dem Anpassungsfaktor. Die Pensionserhöhungen wirken sich nur auf jene Personen aus, die im Jahr der Erhöhung eine Pension beziehen. Die budgetären Kosten nehmen daher im Zeitverlauf aufgrund von Sterbefällen ab. Bei der Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze bzw. der Werte für den Pensionsbonus für Langzeitversicherte



führen über den Anpassungsfaktor hinausgehende Erhöhungen hingegen zu dauerhaften budgetären Kosten. Diese werden gemeinsam mit den durch die Einführung des Pensionsbonus entstandenen budgetären Kosten ausgewiesen (siehe Pkt. 4.2.2).

In der nachstehenden Tabelle werden die ausgaben- und einnahmenseitigen finanziellen Auswirkungen der über den Anpassungsfaktor hinausgehenden Pensionserhöhungen für den Zeitraum 2018 bis 2027 zu laufenden Preisen dargestellt:

Tabelle 6: Fiskalischer Effekt der Pensionsanpassungen 2018 bis 2027

in Mio. EUR zu laufenden Preisen	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Ausgaben	67	104	405	467	534	542	568	578	578	574
Gesetzliche Pensionsversicherung (UG 22)										
Pensionsanpassung 2018	84	83	82	81	79	80	85	85	85	83
Pensionsanpassung 2019		47	47	46	45	46	49	50	50	49
Pensionsanpassung 2020			280	274	269	274	290	293	291	286
Pensionsanpassung 2021				97	97	100	107	109	110	109
Pensionsanpassung 2022					71	73	78	79	79	79
Pensionsanpassung 2023						0	0	0	0	0
Pensionsanpassung 2024							-1	-1	-1	-1
Pensionen der Beamt:innen (UG 23)										
Pensionsanpassung 2018	-17	-16	-16	-15	-14	-13	-14	-13	-12	-11
Pensionsanpassung 2019		-10	-9	-9	-8	-8	-8	-8	-8	-7
Pensionsanpassung 2020			21	21	21	21	23	23	23	23
Pensionsanpassung 2021				-28	-27	-27	-28	-28	-27	-26
Pensionsanpassung 2022					1	1	1	1	1	1
Pensionsanpassung 2023						-5	-5	-5	-4	-4
Pensionsanpassung 2024							-9	-9	-8	-8
Einnahmen	10	12	82	72	80	78	82	82	82	82
Sozialversicherungsbeiträge	4	5	21	24	28	28	30	31	31	30
Einkommensteuer (UG 16)	6	7	61	48	53	50	51	51	51	52
Fiskalische Kosten	57	92	322	395	453	464	486	496	497	492

Anmerkung: Nicht enthalten sind Effekte auf die Ausgleichszulagenbezieher:innen (siehe Pkt. 4.2.2) sowie auf Neuzugänge, die von den Änderungen bei der Wartefrist betroffen sind (siehe Pkt. 4.3.1).

Quellen: EUROMOD, EU-SILC 2020, eigene Berechnungen.

Die umgesetzten Pensionserhöhungen für die Jahre 2018 bis 2024 erhöhen im Vergleich zu einer Erhöhung um den jeweiligen Anpassungsfaktor die Pensionsausgaben im Jahr 2024 um insgesamt 568 Mio. EUR. Durch Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer und den SV-Beiträgen werden die **fiskalischen Kosten** etwas gedämpft und liegen bei insgesamt 486 Mio. EUR. Mittel- und langfristig nehmen die fiskalischen Kosten dieser Maßnahmen aufgrund von Sterbefällen der betroffenen Personen ab (siehe auch Pkt. 5).



Mit Ausnahme der Pensionserhöhung für das Jahr 2022 wurden hohe Pensionen um einen Fixbetrag oder gar nicht (2018) erhöht, wodurch deren prozentuelle Erhöhung geringer war als der jeweilige Anpassungsfaktor. In der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte kam es dadurch zu einem **dämpfenden Effekt** auf die Entwicklung der Pensionsausgaben. Im Jahr 2024 werden die Kosten nach Berücksichtigung der dementsprechend geringeren Abgaben dadurch um 19 Mio. EUR reduziert.

4.2.2 Ausgleichszulagen und Pensionsbonus

Die **Ausgleichszulage** soll Pensionsbezieher:innen unter Bedachtnahme auf die Familien- und Einkommensverhältnisse ein bestimmtes Mindesteinkommen sichern, wobei die jeweiligen Richtsätze das vom Gesetzgeber garantierte Mindesteinkommen darstellen. Wenn das Gesamteinkommen (Bruttopension, sonstige Nettoeinkünfte und eventuelle Unterhaltsansprüche) den jeweiligen Richtsatz nicht erreicht, gebührt über Antrag die Differenz als Ausgleichszulage. Bei Anwendung des Familienrichtsatzes für ein Paar ist auch das Nettoeinkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Partners zu berücksichtigen.

Grundsätzlich werden die Ausgleichszulagenrichtsätze jährlich um den Anpassungsfaktor erhöht. In den Jahren 2018 bis 2023 wurde jeweils eine über den Anpassungsfaktor hinausgehende **Erhöhung der Richtsätze** beschlossen, im Jahr 2024 wurden sie um den Anpassungsfaktor erhöht (siehe auch Pkt. 4.2.1). Im Vergleich zum Ausgangsjahr 2017 sind die Ausgleichszulagenrichtsätze bis 2024 um insgesamt 36,9 % gestiegen. Bei einer Erhöhung um den jeweiligen Anpassungsfaktor wären sie im selben Zeitraum kumuliert um 26,5 % angestiegen. Der Einzelrichtsatz für allein-stehende Pensionsbezieher:innen beträgt im Jahr 2024 monatlich 1.217,96 EUR, der Familienrichtsatz liegt aktuell bei 1.921,46 EUR monatlich. Im April 2024 bezogen 193.418 Personen eine Ausgleichszulage von durchschnittlich 411 EUR pro Monat.

Für Langzeitversicherte mit niedrigen Pensionen gebührt seit 2020 zusätzlich zur Ausgleichszulage ein **Ausgleichszulagenbonus** bzw. ein **Pensionsbonus**, wenn keine Ausgleichszulage bezogen wird. Als langzeitversichert gelten dabei Personen mit mindestens 360 Beitragsmonaten (30 Beitragsjahren) bzw. mindestens 480 Beitragsmonaten (40 Beitragsjahren) der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit, wobei auch bis zu 12 Versicherungsmonate für Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes sowie bis zu 60 Versicherungsmonate der Kindererziehung berücksichtigt



werden. Durch den Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus wird für langzeitversicherte Personen eine Bruttomindestpension (14 Mal pro Jahr) in der folgenden Höhe (Werte 2024) gewährleistet:

- ◆ 1.325,24 EUR monatlich für Alleinstehende bei Vorliegen von 30 Beitragsjahren¹³
- ◆ 1.583,22 EUR monatlich für Alleinstehende bei Vorliegen von 40 Beitragsjahren
- ◆ 2.137,04 EUR monatlich für Ehepaare und eingetragene Partner:innen bei Vorliegen von 40 Beitragsjahren bei einer Person der Lebensgemeinschaft

Der Bonus gebührt in der Höhe der Differenz zwischen diesen Betragsgrenzen und dem Gesamteinkommen der langzeitversicherten Personen. Die Eckwerte für den Pensions- bzw. Ausgleichszulagenbonus wurden seit ihrer Einführung um den Anpassungsfaktor bzw. um leicht darüber liegende Werte erhöht (siehe Tabelle 5). Bei den Pensionen der Beamt:innen haben nur die vollharmonisierten Beamt:innen (ab 1976 geboren oder ab 2005 ernannt) grundsätzlich Anspruch auf den Pensionsbonus. Allerdings dürfte es aufgrund der höheren Pensionen der Beamt:innen nur wenige geben, die von dieser Maßnahme profitieren.

In der nachstehenden Tabelle werden die wesentlichen Eckwerte für die Ausgleichszulage sowie für den Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus für den Zeitraum ab 2020 dargestellt:

¹³ Für diesen Personenkreis gab es bereits vor Einführung des Pensionsbonus einen besonderen Ausgleichszulagenrichtsatz, der durch den neu geschaffenen Pensionsbonus ersetzt wurde. Dieser besondere Ausgleichszulagenrichtsatz wurde mit dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2016 eingeführt und betrug 1.000 EUR monatlich im Jahr 2017. Ohne Einführung des Pensionsbonus wäre dieser besondere Ausgleichszulagenrichtsatz im Jahr 2024 gemäß der PAG (Anpassung des Ausgleichszulagenrichtsatzes um 36,9 % seit 2017) mit 1.369 EUR etwas höher gewesen als der Pensionsbonus mit 30 Beitragsjahren (rd. 1.325 EUR).

**Tabelle 7: Eckwerte Ausgleichszulagen und Pensionsboni**

in EUR	Monatliche Richtsätze				
	2020	2021	2022	2023	2024
Ausgleichszulage					
alleinstehend	967	1.000	1.030	1.110	1.218
verpartnert	1.525	1.578	1.626	1.752	1.921
Pensionsbonus					
alleinstehend 360 Monate	1.080	1.113	1.142	1.208	1.325
alleinstehend 480 Monate	1.315	1.340	1.364	1.443	1.583
verpartnert 480 Monate	1.782	1.809	1.841	1.948	2.137
in EUR	durchschnittliche monatliche Höhe (Stand Dezember)				
	2020	2021	2022	2023	2024
Ausgleichszulage gesamt	337	345	355	381	n. v.
alleinstehend	312	321	330	355	
verheiratet	479	486	500	528	
Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus gesamt	136	132	133	126	
alleinstehend 360 Monate	97	95	94	85	
alleinstehend 480 Monate	309	229	221	219	
verpartnert 480 Monate	180	173	177	166	
Anzahl	Anzahl Bezieher:innen (Stand Dezember)				
	2020	2021	2022	2023	2024
Ausgleichszulage gesamt	198.378	194.753	190.749	193.386	n. v.
alleinstehend	168.872	165.943	162.833	165.364	
verpartnert	29.506	28.810	27.916	28.022	
Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus gesamt	25.748	30.116	31.602	32.331	
alleinstehend 360 Monate	18.388	19.864	20.054	20.214	
alleinstehend 480 Monate	3.202	5.470	6.026	6.565	
verpartnert 480 Monate	4.158	4.782	5.522	5.552	

Quellen: OPIS Datenbank, vom BMSGPK bereitgestellte Daten.

Die Zahl der Ausgleichszulagenbezieher:innen ist tendenziell rückläufig, der Anstieg 2023 dürfte auf die deutlich über der Pensionsanpassung liegende Erhöhung der Richtsätze zurückzuführen sein. Die durchschnittliche Ausgleichszulage betrug 2023 381 EUR pro Monat. Einen Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus bezogen 2023 32.331 Personen, die durchschnittliche Höhe betrug 126 EUR pro Monat.

Eine weitere gesetzliche Änderung mit budgetären Auswirkungen, die im Zusammenhang mit der Einführung des Pensionsbonus steht, betrifft die Einführung einer **Steuerpflicht für die Ausgleichszulage**. Der Pensionsbonus ist einkommensteuerpflichtig, Ausgleichszulagen waren bis dahin jedoch steuerfrei. Dies hätte im Ergebnis dazu geführt, dass Personen mit einer niedrigen Eigenpension und Anspruch auf Ausgleichszulage sowie Ausgleichszulagenbonus ein höheres Nettoeinkommen gehabt hätten als Personen mit einer höheren Eigenpension und Anspruch auf Pensionsbonus (sofern Eigenpension und Pensionsbonus zu einer Einkommensteuer größer Null geführt hätten).



Diese Ungleichbehandlung wurde durch die Einführung der Steuerpflicht für Ausgleichszulagen ab dem Jahr 2020 beseitigt. Um zu erreichen, dass trotz der Streichung der Steuerbefreiung alle Ausgleichszulagenbezieher:innen finanziell besser gestellt werden, wurde der Ausgleichszulagenrichtsatz für Paare außertourlich um 126 EUR erhöht. Insbesondere für Alleinstehende bedeutet die Steuerpflicht der Ausgleichszulage gleichzeitig, dass sie nicht mehr von einer möglichen „Negativsteuer“ (SV-Rückerstattung) abgezogen wird. Dadurch können Bezieher:innen einer Ausgleichszulage nun bis zu 637 EUR Negativsteuer pro Jahr (Stand 2024) erhalten. Durch die im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform beschlossene Erhöhung der Negativsteuer für Pensionist:innen ab dem Veranlagungsjahr 2021 steigen die fiskalischen Kosten der Maßnahme ab 2021 deutlich an.

Die **fiskalischen Kosten** bei diesem Maßnahmenblock ergeben sich aus der Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze im Vergleich zu einer Erhöhung um den jeweiligen Anpassungsfaktor, aus der Einführung des Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus für Langzeitversicherte und aus der Einführung einer Steuerpflicht für die Ausgleichszulagen. Von diesen Maßnahmen profitieren nicht nur Personen, die sich aktuell in Pension befinden, sondern auch zukünftige Pensionsbezieher:innen mit geringen Pensionen, sodass diese Maßnahmen dauerhaft wirken. Allerdings dürfte die Anzahl der Bezieher:innen einer Ausgleichszulage bzw. eines Pensionsbonus im Zeitverlauf abnehmen. Dies resultiert insbesondere daraus, dass die Richtsätze ab 2025 bei einer unveränderten Politik jeweils mit dem Anpassungsfaktor erhöht werden, während die Höhe der Neupensionen unter anderem aufgrund steigender Reallöhne durchschnittlich stärker wächst.

In der nachstehenden Tabelle werden die ausgaben- und einnahmenseitigen finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen für den Zeitraum 2018 bis 2027 zu laufenden Preisen dargestellt:

**Tabelle 8: Fiskalischer Effekt der Ausgleichszulagenerhöhungen und der Einführung des Pensionsbonus**

<i>in Mio. EUR zu laufenden Preisen</i>	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Ausgaben	15	31	125	181	214	275	311	331	343	350
Gesetzliche Pensionsversicherung (UG 22)										
Pensionsanpassung 2018	15	15	15	15	15	16	18	20	21	21
Pensionsanpassung 2019		15	15	15	15	16	18	20	21	21
Pensionsanpassung 2020			45	45	45	49	56	60	62	64
Pensionsbonus			19	22	23	17	18	19	19	19
Erhöhung AZ-Richtsatz für Paare 2020			31	32	32	34	37	38	38	38
Pensionsanpassung 2021				52	52	56	64	68	71	73
Pensionsanpassung 2022					32	34	39	42	43	44
Pensionsanpassung 2023						53	61	65	68	70
Einnahmen	1	2	-43	-81	-77	-78	-76	-71	-64	-61
Sozialversicherungsbeiträge	1	2	6	9	11	14	16	17	17	18
Einkommensteuer (UG 16)	0	0	-50	-90	-88	-92	-91	-88	-82	-79
Fiskalische Kosten	15	29	169	262	291	353	386	402	407	411

Quellen: EUROMOD, EU-SILC 2020, eigene Berechnungen.

Im Jahr 2024 steigen die **Ausgaben** aufgrund der über den Anpassungsfaktor hinausgehenden Erhöhungen der Ausgleichszulagenrichtsätze im Rahmen der Pensionsanpassungsgesetze 2018 bis 2023¹⁴ und der Einführung des Pensionsbonus um insgesamt 311 Mio. EUR. Der Großteil entfällt auf die Erhöhungen der Ausgleichszulagenrichtsätze, die Auswirkungen des Pensionsbonus sind mit Mehrausgaben von etwa 20 Mio. EUR pro Jahr vergleichsweise gering. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der deutlich häufiger ausbezahlte Pensionsbonus bei Vorliegen von 30 Beitragsjahren (siehe Tabelle 7) bereits vor dem Jahr 2018 in Form eines besonderen Ausgleichszulagenrichtsatzes bestand und dieser somit zu keinen fiskalischen Kosten im Vergleich zur Rechtslage vor 2018 führt. Bis 2027 steigen die Mehrausgaben nominell weiter auf 350 Mio. EUR. Mittel- und langfristig nehmen die Mehrausgaben inflationsbereinigt aufgrund der sinkenden Zahl der Ausgleichszulagenbezieher:innen leicht ab.

Einnahmenseitig erhöhen Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer die fiskalischen Kosten des Maßnahmenblocks. Diese resultieren aus der eingeführten Steuerpflicht der Ausgleichszulage, die auch die Möglichkeit der SV-Rückerstattung iHv bis zu 637 EUR pro Jahr (Stand 2024) bewirkt. Durch die im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform (ÖSSR) beschlossene Erhöhung der Negativsteuer steigen

¹⁴ Im Jahr 2024 wurden die Ausgleichszulagenrichtsätze um den Anpassungsfaktor iHv 9,7 % erhöht, sodass es zu keinen zusätzlichen Kosten kam.



die einnahmenseitigen fiskalischen Kosten ab dem Jahr 2021 deutlich. Gedämpft wird dieser Effekt bei der Einkommensteuer durch Mehreinnahmen bei den Krankenversicherungsbeiträgen (KV-Beiträgen) infolge der höheren Pensionszahlungen.

Der **fiskalische Gesamteffekt** beträgt im Jahr 2024 etwa 386 Mio. EUR und steigt in den Folgejahren nominell weiter leicht an. Inflationsbereinigt nimmt der fiskalische Effekt mittel- und langfristig ab, weil von einer sinkenden Anzahl an Ausgleichszulagenbezieher:innen ausgegangen wird.

4.2.3 Beitragsübernahme des Bundes für erwerbstätige Pensionsbezieher:innen

Der Bund übernimmt zunächst befristet für die Jahre 2024 und 2025 einen Teil der Pensionsversicherungsbeiträge von erwerbstätigen Pensionist:innen, die bereits das Regelpensionsalter erreicht haben. Durch die **Beitragsübernahme des Bundes** soll der Anreiz für eine Erwerbstätigkeit neben der Pension erhöht werden. Konkret sieht die Regelung vor, dass der Bund den Dienstnehmeranteil iHv 10,25 % für die laufenden Bezüge (d. h. nicht für die Sonderzahlungen) bis zur doppelten Geringfügigkeitsgrenze (2024: 1.036,88 EUR) übernimmt.¹⁵ Der Dachverband hat bis zum 31. März 2025 eine Evaluierung dieser Maßnahme vorzunehmen und dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz einen Bericht vorzulegen, der von diesem auch dem Nationalrat zu übermitteln ist.

Die Beitragsübernahme durch den Bund für erwerbstätige Pensionist:innen ergänzt eine bereits seit dem Jahr 2017 bestehende Regelung zur Halbierung der Pensionsversicherungsbeiträge für Personen, die über das Regelpensionsalter hinaus erwerbstätig sind und noch keine Pension beziehen.¹⁶ Diese Regelung kommt bis zu drei Jahre nach dem Regelpensionsalter zur Anwendung, das heißt für Männer bis zum vollendeten 68. Lebensjahr und für Frauen (derzeit) bis zum vollendeten 63,5. Lebensjahr. Die Mindereinnahmen der Pensionsversicherung aufgrund der Halbierung der Beiträge erhöhen den Bundesbeitrag aufgrund der Ausfallhaftung in selber Höhe, sodass die Kosten der Bund trägt. Diese Maßnahme ist von der vorliegenden Anfragebeantwortung nicht umfasst, da sie vor dem von der Anfrage umfassten Zeitraum beschlossen wurde.

¹⁵ Der Dienstgeberanteil iHv 12,55 % ist davon nicht umfasst.

¹⁶ Die Halbierung betrifft in diesem Fall sowohl die Dienstnehmer- als auch die Dienstgeberbeiträge und es besteht keine Obergrenze (über der Höchstbeitragsgrundlage sind keine PV-Beiträge zu entrichten).



Die ermittelten **fiskalischen Kosten** durch die teilweise Beitragsübernahme des Bundes für erwerbstätige Pensionist:innen sind aus gesamtstaatlicher Sicht rein einnahmenseitig. Die Mindereinnahmen ergeben sich aus den geringeren PV-Beiträgen der erwerbstätigen Pensionist:innen.¹⁷ Dieser Effekt wird durch steigende Einnahmen bei der Einkommensteuer abgeschwächt, da die Bemessungsgrundlage bei der Einkommensteuer aufgrund der geringeren PV-Beiträge steigt. Die geschätzten Auswirkungen beziehen sich auf den rein statischen Effekt. Auch bei dieser Maßnahme kann es grundsätzlich zu Verhaltensanpassungen kommen, aufgrund der derzeit kurzen Laufzeit (2024 und 2025) und der betraglich geringen Bedeutung dieser Maßnahme wird von einer Berücksichtigung derartiger Verhaltenseffekte jedoch abgesehen.

In der nachstehenden Tabelle werden die aus gesamtstaatlicher Sicht rein einnahmenseitigen finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme für die Jahre 2024 und 2025 zu laufenden Preisen dargestellt:

Tabelle 9: Fiskalischer Effekt der Beitragsübernahme durch den Bund

<i>in Mio. EUR zu laufenden Preisen</i>	2024	2025
Einnahmen	-36	-37
Sozialversicherungsbeiträge	-59	-60
Einkommensteuer (UG 16)	23	24
Fiskalische Kosten	36	37

Quellen: EUROMOD, EU-SILC 2020, eigene Berechnungen.

Die Maßnahme dürfte die PV-Beiträge der erwerbstätigen Pensionist:innen 2024 und 2025 um etwa 60 Mio. EUR pro Jahr reduzieren. Durch Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer aufgrund der dadurch steigenden Steuerbemessungsgrundlage wird der Effekt gedämpft. Der geschätzte **fiskalische Gesamteffekt** beträgt in den beiden von der Maßnahme umfassten Jahren 36 Mio. EUR bzw. 37 Mio. EUR. Die Schätzung ist aufgrund der Datenlage mit hoher Unsicherheit behaftet.

¹⁷ Den Pensionsversicherungsträgern (PV-Trägern) werden die Mindereinnahmen durch den Bund ersetzt, aus gesamtstaatlicher Sicht handelt es sich dabei um einen innerstaatlichen Transfer.



4.3 Maßnahmen für Pensionsneuzugänge

4.3.1 Neuregelung der Höhe der ersten Pensionsanpassung

Die Regelung zum Zeitpunkt und zum Ausmaß der ersten Pensionsanpassung nach dem Pensionsantritt wurde in den letzten Jahren mehrmals geändert. In der nachstehenden Tabelle werden die diesbezüglichen maßgeblichen gesetzlichen Änderungen dargestellt:

Tabelle 10: Regelungen zur Höhe der ersten Pensionsanpassung

Pensionsantritt	Pensionserhöhung im ersten Jahr nach Pensionsantritt	Gesetzliche Grundlage
2010 bis 2018	keine Anpassung (Wartefrist von 1 Jahr)	BGBI. I Nr. 111/2010 (Budgetbegleitgesetz 2011)
2019 und 2020	volle Pensionserhöhung (keine Wartefrist)	BGBI. I Nr. 98/2019 (Pensionsanpassungsgesetz 2020)
2021	aliquote erste Pensionserhöhung in Abhängigkeit vom Monat des Pensionsstichtags	BGBI. I Nr. 28/2021 (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2020)
2022	aliquote erste Pensionserhöhung , aber mind. 50 % der vollen Anpassung	BGBI. I Nr. 175/2022 (Pensionsanpassungsgesetz 2023)
2023 und 2024	volle Pensionserhöhung (keine Wartefrist)	BGBI. I Nr. 36/2023 (Änderung ASVG und Parallelgesetze)
ab 2025	aliquote erste Pensionserhöhung in Abhängigkeit vom Monat des Pensionsstichtags	BGBI. I Nr. 28/2021 (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2020)

Quellen: Gesetzesmaterialien der angeführten Gesetze, Mittelfristgutachten 2023 bis 2028 der Alterssicherungskommission.

Bis 2018 kam in der gesetzlichen Pensionsversicherung für die erste Pensionsanpassung eine **einjährige Wartefrist** zur Anwendung.¹⁸ Pensionen wurden bis dahin erst im zweiten Jahr nach Pensionsantritt erstmals erhöht. Im Rahmen des Pensionsanpassungsgesetzes 2020 wurde diese Wartefrist im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung für Pensionsantritte ab 2019 abgeschafft, wodurch Pensionen bereits im Jahr nach dem Pensionsantritt erstmals erhöht wurden.

Im Rahmen des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2020 wurde die Regelung zur ersten Pensionserhöhung für Pensionsantritte ab 2021 erneut geändert. Diese Neuregelung sieht eine **aliquote erste Pensionserhöhung** in Abhängigkeit vom Kalendermonat des Pensionsstichtags vor. Dabei kommen die folgenden Prozentsätze zur Anwendung:

¹⁸ Die einjährige Wartefrist war bereits von 2004 bis 2008 gültig, wurde dann zwischenzeitlich abgeschafft und im Jahr 2011 mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wieder eingeführt.

**Tabelle 11: Prozentsätze für die Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung**

Jänner	100%	Juli	40%
Februar	90%	August	30%
März	80%	September	20%
April	70%	Oktober	10%
Mai	60%	November	0%
Juni	50%	Dezember	0%

Quelle: ASVG.

Liegt der Pensionsstichtag im Jänner eines Jahres, wird die Pension im Jänner des darauffolgenden Jahres um den vollen Anpassungsfaktor erhöht. Bei Pensionsstichtagen ab Februar wird die erstmalige Pensionserhöhung im darauffolgenden Jänner auf den jeweiligen in der Tabelle angeführten Anteil des Anpassungsfaktors reduziert.¹⁹

Für **Pensionsantritte 2022** wurde im Rahmen des Pensionsanpassungsgesetzes 2023 diese Regelung adaptiert und eine erste Erhöhung im Ausmaß von zumindest 50 % der vollen Anpassung beschlossen. Für **Pensionsantritte 2023 und 2024** wurde die Aliquotierung gänzlich ausgesetzt, sodass es jeweils im Jahr nach dem Pensionsantritt zu einer vollen ersten Pensionserhöhung kommt. Bei Antritten ab dem **Jahr 2025** sieht die derzeitige Rechtslage wieder eine Rückkehr zu einer aliquoten ersten Pensionserhöhung vor.

Bei den **Pensionen der Beamt:innen** blieb die einjährige Wartefrist für Pensionsantritte bis 2020 zunächst bestehen. Mit dem Pensionsanpassungsgesetz 2022 wurde die aliquote erste Pensionsanpassung dann auch bei den Pensionen der Beamt:innen eingeführt. Analog zur gesetzlichen Pensionsversicherung kam es für Pensionsantritte 2022 zu einer Erhöhung im Ausmaß von zumindest 50 % der vollen Anpassung und zu einer Aussetzung der aliquoten ersten Pensionserhöhung für Pensionsantritte 2023 und 2024.

¹⁹ Die Aliquotierung bezieht sich grundsätzlich auf den Anpassungsfaktor. Wenn es zu einer vom Anpassungsfaktor abweichenden Erhöhung kommt, ist gesetzlich festzulegen, wenn sich die Aliquotierung auf die davon abweichenden Erhöhungsfaktoren beziehen soll.



Die in dieser Anfragebeantwortung dargestellten **fiskalischen Kosten zur Neuregelung der Höhe der ersten Pensionsanpassung** beziehen sich auf die Kosten im Vergleich zu einer Regelung mit einer einjährigen Wartefrist für die erste Pensionsanpassung, da dies die Rechtslage vor 2019 war. Die Änderungen führen bei allen Antritten ab 2019 über die gesamte Bezugsdauer zu höheren Pensionszahlungen. Dadurch baut sich der fiskalische Effekt über die Zeit auf. Die eingeführte aliquote erste Pensionserhöhung dämpft die fiskalischen Kosten im Vergleich zu einer vollen ersten Pensionserhöhung, die für Antritte 2019 und 2020 bzw. 2023 und 2024 (Aussetzung der Aliquotierungsregelung) zur Anwendung kam.

In der nachstehenden Tabelle werden die ausgaben- und einnahmenseitigen finanziellen Auswirkungen der Änderungen bei der ersten Pensionserhöhung für den Zeitraum 2020 bis 2027 zu laufenden Preisen dargestellt:

Tabelle 12: Fiskalischer Effekt der Neuregelung der ersten Pensionsanpassung

<i>in Mio. EUR zu laufenden Preisen</i>	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Ausgaben	45	78	107	220	533	706	773	825
Gesetzliche Pensionsversicherung (UG 22)								
Antritte 2019 (volle Anpassung)	45	44	44	46	50	52	53	54
Antritte 2020 (volle Anpassung)		34	34	36	39	40	41	41
Antritte 2021 (aliquote Anpassung)			23	24	26	27	28	28
Antritte 2022 (aliquote Anpassung)				89	97	101	103	104
Antritte 2023 (volle Anpassung)					250	261	266	270
Antritte 2024 (volle Anpassung)						130	132	134
Antritte 2025 (aliquote Anpassung)							46	47
Antritte 2026 (aliquote Anpassung)								37
Pensionen der Beamt:innen (UG 23)								
Antritte 2021 (aliquote Anpassung)			5	5	6	6	6	6
Antritte 2022 (aliquote Anpassung)				20	21	22	22	23
Antritte 2023 (volle Anpassung)					44	46	47	48
Antritte 2024 (volle Anpassung)						21	22	22
Antritte 2025 (aliquote Anpassung)							7	7
Antritte 2026 (aliquote Anpassung)								5
Einnahmen	14	25	35	73	176	235	258	276
Sozialversicherungsbeiträge	2	4	6	12	28	37	41	44
Einkommensteuer (UG 16)	11	21	29	61	148	198	217	233
Fiskalische Kosten	31	53	72	148	357	471	515	548

Quellen: EUROMOD, EU-SILC 2020, eigene Berechnungen.

Die Änderungen führen im Jahr 2024 zu **Mehrausgaben** von 533 Mio. EUR, bis 2027 steigen diese auf 825 Mio. EUR an. Aufgrund der zuletzt hohen Inflation und den daraus resultierenden hohen Pensionsanpassungen sowie der temporären Aussetzung der aliquoten ersten Pensionserhöhung ist der Effekt für Antritte in den Jahren 2023 und 2024 besonders hoch.



Durch Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer und bei den SV-Beiträgen infolge der höheren Pensionen wird der **fiskalische Effekt** gedämpft. Zu laufenden Preisen beträgt dieser 357 Mio. EUR im Jahr 2024 und steigt bis 2027 weiter auf 548 Mio. EUR an. Mittel- und langfristig steigen die fiskalischen Kosten der Maßnahme weiter an, im Wesentlichen bis alle Pensionskohorten von einer stärkeren ersten Pensionserhöhung profitiert haben (siehe Pkt. 5).

4.3.2 Schutzklausel für Pensionsantritte 2024

Die für die Pensionshöhe maßgeblichen Pensionskontogutschriften werden jährlich mit der **Aufwertungszahl** erhöht.²⁰ Die Aufwertungszahl entspricht der Steigerung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage der Erwerbstätigen im vorvorigen Jahr gegenüber dem drittvorangegangenen Jahr.²¹ In der Regel ist die Aufwertungszahl höher als der an die Inflationsrate geknüpfte **Anpassungsfaktor**, der die Grundlage für die Pensionserhöhungen ist (siehe Pkt. 4.2.1). Zwischen 1992 und 2022 war die Aufwertungszahl, außer in den Jahren 2009 und 2012, immer höher als der Anpassungsfaktor. Dies liegt daran, dass das Lohnwachstum aufgrund von Reallohnzuwächsen tendenziell über der Inflationsrate liegt.

Sowohl die Aufwertungszahl als auch der Anpassungsfaktor **reagieren mit Verzögerung** auf die Veränderung der Beitragsgrundlagen (Löhne) bzw. des Preisniveaus, wobei dieser Effekt bei der Aufwertungszahl stärker ausfällt. Bei der Aufwertungszahl wird die Verzögerung dadurch verstärkt, dass die Löhne selbst auf Grundlage vergangener Inflationsraten angepasst werden. Dies führte dazu, dass aufgrund des Mitte 2021 einsetzenden signifikanten Anstiegs der Verbraucherpreise der Anpassungsfaktor 2023 und 2024 mit 5,8 % bzw. 9,7 % jeweils deutlich höher war als die Aufwertungszahl in diesen Jahren mit 3,1 % bzw. 3,5 %. Aufgrund der hohen Lohnabschlüsse und der seit dem Jahr 2023 rückläufigen Inflationsrate wird sich dieser Effekt ab dem Jahr 2025 umkehren. Die Aufwertungszahl wird zunächst deutlich und mittel- und langfristig voraussichtlich wieder leicht über dem Anpassungsfaktor liegen.

²⁰ Bei Pensionsantritt wird die Gesamtgutschrift am Pensionskonto durch 14 dividiert, dieser Betrag ergibt dann die monatlich ausbezahlte Pension. Bei einem vorzeitigen Pensionsantritt kommen entsprechende Abschläge zur Anwendung (siehe auch Pkt. 4.3.4) bzw. bei einem Pensionsantritt nach dem Regelpensionsalter entsprechende Zuschläge (siehe auch Pkt. 4.3.3).

²¹ Für die Berechnung der Aufwertungszahl 2024 iHv 1,035 wurden die durchschnittlichen Beitragsgrundlagen der Jahre 2021 und 2022 herangezogen, woraus eine Aufwertung um 3,5 % resultiert. Die Aufwertungszahl darf den Wert von 1 nicht unterschreiten



Aufgrund der **hohen Inflation** und des daraus resultierenden hohen Anpassungsfaktors wurden die Pensionen im Jahr 2024 für alle jene, die im Jahr 2023 oder davor in Pension gegangen sind, um 9,7 % erhöht. Bei Pensionsantritten im Jahr 2024 hätte die im Vergleich zum Anpassungsfaktor geringe Aufwertungszahl dazu geführt, dass die für die Pensionshöhe maßgebliche Pensionskontogesamtgutschrift nur um 3,5 % erhöht worden wäre. Bei diesen Personen wäre der Mitte 2021 einsetzende Inflationsschock aufgrund dessen verzögerten Effekts auf die Aufwertungszahl nicht in der Pensionshöhe abgebildet gewesen.

Um diesen dauerhaften Niveaueffekt auf die Pensionshöhe auszugleichen, wurde für die Pensionsantritte im Jahr 2024 eine **Schutzklausel** eingeführt, die die Differenz zwischen der Aufwertungszahl und dem Anpassungsfaktor ausgleicht. Personen, die 2024 ihre Pension antreten, erhalten einen **Erhöhungsbetrag** zu ihrer Pension. Dieser beträgt 6,2 % der Gesamtgutschrift 2022 geteilt durch 14. Wie die Pension selbst wird der Erhöhungsbetrag bei einem Antritt vor bzw. nach dem Regelpensionsalter um Abschläge gemindert bzw. um Zuschläge erhöht. Der Erhöhungsbetrag gebührt zu den folgenden Pensionsleistungen mit Stichtag im Jahr 2024:

- ◆ Reguläre Alterspensionen, Schwerarbeitspensionen, vorzeitige Alterspensionen für Langzeitversicherte sowie Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspensionen
- ◆ Korridor pensionen, die aufgrund des Erlöschens des Arbeitslosengeld- oder Notstandshilfeanspruchs mit Stichtag im Jahr 2024 angetreten werden²²
- ◆ Korridor pensionen mit Stichtag im Jahr 2024, wenn die Anspruchsvoraussetzungen bereits am 31. Dezember 2023 vorlagen²³

Auch für den Bereich der Beamt:innenpensionen wurde eine an diese Regelung angelehnte Schutzklausel über eine Erhöhung der Aufwertungsfaktoren 2024 umgesetzt.

²² Arbeitslos gewordene Pensionen müssen bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht zwingend eine Korridor pension antreten. Eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung kann unter bestimmten Voraussetzungen für längstens ein Jahr ab dem Zeitpunkt bezogen werden, an dem die Voraussetzungen für die Korridor pension erfüllt sind. Sie endet aber jedenfalls, wenn die Voraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer erfüllt sind.

²³ Dabei handelt es sich um Personen, die vor dem 31. Dezember 2023 das 62. Lebensjahr vollendet und bereits 480 Versicherungsmonate erworben haben. Die Voraussetzung des Fehlens einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit ist davon ausgenommen.



Die **fiskalischen Kosten** der Schutzklausel resultieren aus den dauerhaft um etwa 6 % höheren Pensionen mit Pensionsstichtag im Jahr 2024. Gemindert werden die budgetären Kosten durch Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer und den KV-Beiträgen infolge der höheren Pensionen. Verhaltensanpassungen dürften bei dieser Regelung nur eine geringe Rolle spielen. Der Beschluss erfolgte erst im Oktober 2023, sodass die Schutzklausel nur in wenigen Fällen zu einem Aufschub des Pensionsantritts in das Jahr 2024 geführt haben dürfte.

In der nachstehenden Tabelle werden die ausgaben- und einnahmenseitigen finanziellen Auswirkungen der Schutzklausel für Pensionsantritte im Jahr 2024 für den Zeitraum 2024 bis 2027 zu laufenden Preisen dargestellt:

Tabelle 13: Fiskalischer Effekt der Schutzklausel für Pensionsantritte 2024

<i>in Mio. EUR zu laufenden Preisen</i>	2024	2025	2026	2027
Ausgaben	82	171	174	176
Gesetzliche Pensionsversicherung (UG 22) Schutzklausel (Antritte 2024)	74	155	158	160
Pensionen der Beamt:innen (UG 23) Schutzklausel (Antritte 2024)	8	16	16	16
Einnahmen	29	60	61	62
Sozialversicherungsbeiträge	4	9	9	9
Einkommensteuer (UG 16)	25	51	52	53
Fiskalische Kosten	53	110	113	114

Quellen: EUROMOD, EU-SILC 2020, eigene Berechnungen.

Die berechneten Mehrausgaben steigen von 82 Mio. EUR im Jahr 2024 auf 171 Mio. EUR im Jahr 2025 an. Der starke Anstieg resultiert aus den unterjährigen Pensionsantritten im Jahr 2024, weshalb sich die Maßnahme erst 2025 ganzjährig auswirkt. Der leichte nominelle Anstieg in den Folgejahren ergibt sich aus den Pensionsanpassungen der infolge der Schutzklausel höheren Pensionen. Mittel- und langfristig nehmen die Mehrausgaben aufgrund von Sterbefällen wieder ab (siehe Pkt. 5). Durch Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer und den SV-Beiträgen werden die **fiskalischen Kosten** etwas gedämpft und liegen bei insgesamt 53 Mio. EUR im Jahr 2024 und 110 Mio. EUR im Jahr 2025.



4.3.3 Höherer Zuschlag bei Antritt nach dem Regelpensionsalter

Personen, die nach Erreichung des Regelpensionsalters Anspruch auf eine Alterspension haben, diese aber erst später antreten, erhalten dann eine erhöhte Alterspension. Der **Zuschlag** für jedes Jahr der späteren Inanspruchnahme wurde per 1. Jänner 2024 von 4,2 % auf 5,1 % erhöht. Pro Monat entspricht dies einem Zuschlag von 0,425 % statt 0,35 %. Durch diese Maßnahme wurde der monetäre Anreiz für einen Verbleib im Erwerbsleben nach dem Regelpensionsalter erhöht. Bei Männern liegt das Regelpensionsalter bei 65 Jahren. Das Regelpensionsalter von Frauen wird schrittweise an jenes der Männer angeglichen und liegt derzeit bei 60,5 Jahren (siehe Pkt. 4.3.7).

Der rein statische **fiskalische Effekt** dieser Maßnahme ergibt sich aus den höheren Pensionsleistungen an jene Personen, die bereits bisher über das Regelpensionsalter hinaus gearbeitet haben und ihr Antrittsverhalten nicht anpassen. Dieser Effekt wird durch Mehreinnahmen aus Abgaben aufgrund der höheren Pensionen etwas gedämpft.

Durch die bei dieser Maßnahme zu erwartenden **Verhaltensanpassungen**, die sich aus dem steigenden Anreiz für einen längeren Verbleib im Erwerbsleben ergeben, werden die fiskalischen Kosten der Maßnahme kurz- und mittelfristig deutlich gedämpft. Die Verhaltensanpassungen resultieren sowohl aus zusätzlichen Personen, die über das Regelpensionsalter hinaus im Erwerbsleben verbleiben als auch aus einem längeren Verbleib im Erwerbsleben von bisher bereits über das Regelpensionsalter hinaus arbeitenden Personen. Diese Effekte führen kurz- und mittelfristig aufgrund des späteren Pensionsantritts zu geringeren Pensionszahlungen und zu höheren Einnahmen aus der Einkommensteuer und den SV-Beiträgen, da die durchschnittliche Belastung der Erwerbseinkommen höher ist als jene der Pensionseinkommen. Nach dem Pensionsantritt erhalten diese Personen allerdings wegen des zusätzlichen Zuschlags und der zusätzlichen Beitragsmonate eine höhere Pension, sodass das höhere Antrittsalter dann zu höheren Pensionszahlungen führt.

In der nachstehenden Tabelle werden die ausgaben- und einnahmenseitigen finanziellen Auswirkungen des höheren Zuschlags bei einem späteren Pensionsantritt für den Zeitraum 2024 bis 2027 zu laufenden Preisen dargestellt:

**Tabelle 14: Fiskalischer Effekt des höheren Zuschlags bei späterem Pensionsantritt**

<i>in Mio. EUR zu laufenden Preisen</i>	2024	2025	2026	2027
Ausgaben	1	0	0	1
Pensionszahlungen				
Ohne Verhaltensänderungen	2	6	7	11
Auswirkungen von Verhaltensänderungen	-1	-6	-7	-10
Einnahmen	1	4	5	8
Sozialversicherungsbeiträge				
Ohne Verhaltensänderungen	0	0	0	1
Auswirkungen von Verhaltensänderungen	0	2	3	4
Einkommensteuer (UG 16)				
Ohne Verhaltensänderungen	0	1	1	2
Auswirkungen von Verhaltensänderungen	0	1	1	1
Fiskalische Kosten	0	-4	-5	-6

Quelle: Eigene Berechnungen.

Unter Berücksichtigung von Verhaltensanpassungen ist der **fiskalische Effekt** der Maßnahme kurz- und mittelfristig sogar leicht positiv, weil das höhere faktische Pensionsantrittsalter der Zielgruppe zu einer geringeren Anzahl an Pensionist:innen führt und die höhere Erwerbstätigkeit die Einnahmen aus Abgaben steigert. Langfristig führen die höheren Pensionen aufgrund der höheren Zuschläge und des späteren Pensionsantritts auch bei dieser Maßnahme zu fiskalischen Kosten (siehe Pkt. 5).

Das Ausmaß der Verhaltensanpassungen ist bei dieser Maßnahme mit einer gewissen Unsicherheit behaftet und beeinflusst hauptsächlich den Zeitpunkt der fiskalischen Kosten. In den Berechnungen des Budgetdienstes gehen wegen des höheren Zuschlags längerfristig um 1,8 % mehr Personen mit einem Zuschlag in Pension. Der Pensionsantritt von Personen mit einem Zuschlag wird um durchschnittlich 1,2 Monate aufgeschoben. Schwächere Verhaltensänderungen würden kurzfristig zu höheren und langfristig zu niedrigeren Kosten führen.

4.3.4 Abschlagsfreie Frühpension ab 45 Beitragsjahren

Bei einem vorzeitigen Pensionsantritt kommen bei der Berechnung der Pensionshöhe grundsätzlich Abschläge zur Anwendung. Mit einem Abänderungsantrag zum PAG 2020 beschloss der Nationalrat am 19. September 2019 den **Entfall der**



Abschläge, sofern 45 Beitragsjahre vorliegen.²⁴ In der Nationalratssitzung am 20. November 2020 wurde die Abschlagsfreiheit mit einem Abänderungsantrag zum Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2020 weitgehend **wieder abgeschafft** und dafür als Ersatz der Frühstarterbonus (siehe Pkt. 4.3.6) eingeführt. Der Entfall der Abschläge kam somit nur bei Pensionsantritten 2020 und 2021 zur Anwendung sowie bei späteren Pensionsantritten, wenn die Voraussetzungen für die Abschlagsfreiheit per 31. Dezember 2021 erfüllt waren (Wahrungsbestimmung).²⁵ Seit 2022 wird die Pensionshöhe bei einem Pensionsantritt vor Erreichen des gesetzlichen Antrittsalters auch bei Vorliegen von 45 Beitragsjahren wieder durch Abschläge reduziert. Nur beim Sonderruhegeld bleibt die Abschlagsfreiheit weiterhin bestehen (siehe Pkt. 4.3.5).

Beamt:innen profitierten vom temporären Entfall der Abschläge nicht. Erst bei den vollharmonisierten Beamt:innen (Jahrgänge ab 1976 oder ab 2005 ernannt) wären bei Vorliegen der Voraussetzungen die Abschläge entfallen, wenn die Regelung nicht wieder abgeschafft worden wäre.

Die Abschlagsfreiheit betraf im Wesentlichen die Langzeitversichertenregelung und die Schwerarbeitspension. Die **Langzeitversichertenregelung** kann ab 62 Jahren bei Vorliegen von 540 Beitragsmonaten in Anspruch genommen werden.²⁶ Für jeden Monat des vorzeitigen Pensionsantritts wird ein Abschlag von 0,35 % pro Monat bzw. 4,2 % pro Jahr von der Pensionshöhe abgezogen. Damit beträgt der Abschlag beim frühestmöglichen Antritt bei dieser Pensionsform 12,6 %. Eine **Schwerarbeitspension** kann frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, wenn 540 Versicherungsmonate vorliegen und innerhalb der letzten 240 Kalendermonate zumindest 120 Schwerarbeitsmonate liegen.²⁷ Die Abschläge bei der Schwerarbeitspension belaufen sich auf 0,15 % für jeden Monat bzw. 1,8 % pro Jahr und bei einem Antritt mit 60 Jahren auf insgesamt bis zu 9 %. Diese Abschläge entfielen bei Personen mit einem Pensionsstichtag 2020 und 2021 bei Vorliegen von 45 Beitragsjahren.

²⁴ Bis zu fünf Jahre konnten durch Zeiten der Kindererziehung ersetzt werden, Ersatzmonate für Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes und andere Ersatzzeiten (z. B. Zeiten des Bezugs von Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe) wurden nicht als maßgebliche Beitragsjahre für den Entfall der Abschläge angerechnet.

²⁵ Dadurch konnten Versicherte, die bis zum 31. Dezember 2021 zwar bereits 45 Erwerbsjahre hatten, aber beispielsweise noch nicht das 62. Lebensjahr erreicht hatten, auch nach Auslaufen der Regelung abschlagsfrei in Pension gehen. Im Jahr 2022 gingen noch 6.187 Personen und im Jahr 2023 noch 1.342 Personen abschlagsfrei in Pension.

²⁶ Neben Zeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit und höchstens 60 Monaten für Zeiten der Kindererziehung werden hier auch Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes angerechnet.

²⁷ Als Versicherungsmonate gelten neben Zeiten der Erwerbstätigkeit auch Ersatzzeiten (z. B. Zeiten der Kindererziehung und des Bezugs von Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe) und Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung.



Da das gesetzliche Pensionsalter von Frauen damals noch bei 60 Jahren lag und 45 Beitragsjahre für den Entfall der Abschläge erforderlich sind, profitierten von der abschlagsfreien Frühpension praktisch nur Männer.²⁸ Insgesamt gingen im Zusammenhang mit dem temporären Entfall der Abschläge 31.732 Personen abschlagsfrei vorzeitig in Pension, davon nur neun Frauen. In der nachstehenden Tabelle wird die Pensionshöhe und die Anzahl der Neuzugänge bei den wesentlichen von der Abschlagsfreiheit betroffenen vorzeitigen Pensionsformen dargestellt:

**Tabelle 15: Pensionshöhe und Anzahl der männlichen Neuzugänge 2019 bis 2023
(Langzeitversicherte und Schwerarbeiter)**

in EUR/Monat	Pensionshöhe Neuzugang (Männer)				
	2019	2020	2021	2022	2023
Langzeitversicherte					
insgesamt	2.427	2.884	2.917	2.860	2.803
abschlagsfrei	-	2.938	2.964	2.987	2.837
Schwerarbeitspension APG					
insgesamt	2.174	2.260	2.342	2.398	2.451
abschlagsfrei	-	2.277	2.447	2.344	2.236
Schwerarbeitspension ASVG					
insgesamt	2.424	2.716	2.773	2.589	-
abschlagsfrei	-	2.763	2.787	2.653	-
Anzahl	Anzahl Neuzugänge (Männer)				
	2019	2020	2021	2022	2023
Langzeitversicherte					
insgesamt	7.278	13.253	10.776	9.587	9.277
abschlagsfrei	-	11.913	9.331	5.816	1.277
Schwerarbeitspension APG					
insgesamt	5.683	6.489	6.773	6.998	7.209
abschlagsfrei	-	1.052	1.282	314	56
Schwerarbeitspension ASVG					
insgesamt	708	392	131	18	-
abschlagsfrei	-	302	100	9	-

Anmerkung: In der Tabelle nicht enthalten sind jene 269 Männer, die bei einer anderen Pensionsart (v. a. Invaliditätspension) abschlagsfrei in Pension gegangen sind.

Quelle: Vom BMSGPK bereitgestellte Daten.

Die **Anzahl der Neuzugänge** stieg im Jahr 2020 aufgrund der Abschlagsfreiheit vor allem bei der Langzeitversichertenregelung markant an (+82,1 %). Die Pensionshöhe der Neuzugänge bei der Langzeitversichertenregelung stieg im Vergleich zu 2019 um 18,8 % auf durchschnittlich 2.884 EUR pro Monat an, bei den Pensionen ohne

²⁸ Frauen konnten nur dann vom temporären Entfall der Abschläge profitieren, wenn sie vor dem 15. Lebensjahr Versicherungszeiten beispielsweise aufgrund von Kindererziehung erworben haben.



Abschläge lag die monatliche Durchschnittspension 2020 bei 2.938 EUR. Im Bereich der Schwerarbeitspension fallen die Effekte der Abschlagsfreiheit weniger stark aus, da zuvor geringere Abschläge zur Anwendung kamen und weniger Personen die Voraussetzungen für die Abschlagsfreiheit erfüllten. Die für 2022 und 2023 ausgewiesenen abschlagsfreien Neuzugänge sind auf die oben genannte Währungsbestimmung zurückzuführen.

Die **fiskalischen Kosten** der abschlagsfreien Frühpension ergeben sich in einer rein statischen Betrachtung ohne Verhaltensanpassungen aus den höheren Pensionszahlungen bei jenen Personen, die jeweils auch mit Abschlägen vorzeitig in Pension gegangen wären. Die Mehrausgaben für die höheren Pensionen sinken nach dem Pensionsantritt schrittweise entsprechend der Sterblichkeit. Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer und den SV-Beiträgen aufgrund der höheren Pensionszahlungen dämpfen die fiskalischen Kosten.

Allerdings lässt sich aus der in diesem Zeitraum deutlich gestiegenen Inanspruchnahme der Langzeitversichertenregelung schließen, dass der Entfall der Abschläge zu **wesentlichen Verhaltensänderungen** geführt hat.²⁹ Diese resultieren im Wesentlichen aus vorgezogenen Pensionsantritten von Personen, die bei einer Beibehaltung der Abschläge zu einem späteren Zeitpunkt in Pension gegangen wären. Darüber hinaus führt der Aufschub der Pensionsantritte vom Jahr 2019 in das Jahr 2020 zu höheren Pensionszahlungen. Der Budgetdienst hat in seinen Berechnungen die budgetären Auswirkungen von Verhaltensanpassungen bei der abschlagsfreien Frühpension berücksichtigt.³⁰

²⁹ Bei der Schwerarbeitspension dürften die Verhaltensanpassungen insgesamt deutlich geringer sein, da deutlich weniger Pensionen die Voraussetzungen für die Abschlagsfreiheit erfüllen und die entfallenen Abschläge geringer sind.

³⁰ Für eine ausführliche Analyse der Verhaltensanpassungen aufgrund der abschlagsfreien Frühpensionen wird auf die [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zur fiskalischen Wirkung der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2019](#) verwiesen.



In der nachstehenden Tabelle werden die ausgaben- und einnahmenseitigen finanziellen Auswirkungen der abschlagsfreien Frühpension ab 45 Beitragsjahren für den Zeitraum 2019 bis 2027 zu laufenden Preisen dargestellt:

Tabelle 16: Fiskalischer Effekt der abschlagsfreien Frühpension ab 45 Beitragsjahren

<i>in Mio. EUR zu laufenden Preisen</i>	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Ausgaben	-12	111	183	204	160	126	101	100	101
Pensionszahlungen									
Ohne Verhaltensänderungen		13	44	73	88	99	103	105	105
Auswirkungen von Verhaltensänderungen	-12	97	139	131	71	27	-1	-4	-4
Einnahmen	10	-27	-31	-19	6	24	34	35	35
Sozialversicherungsbeiträge									
Ohne Verhaltensänderungen		1	2	4	5	5	5	5	5
Auswirkungen von Verhaltensänderungen	9	-31	-46	-43	-24	-10	-1	0	0
Einkommensteuer (UG 16)									
Ohne Verhaltensänderungen		4	14	23	27	30	31	32	32
Auswirkungen von Verhaltensänderungen	1	0	-2	-3	-2	-2	-2	-2	-2
Fiskalische Kosten	-21	137	214	223	154	102	67	65	66

Quelle: Eigene Berechnungen.

Die geschätzten Mehrausgaben im Jahr 2024 aufgrund des temporären Entfalls der Abschläge betragen 126 Mio. EUR. Der Rückgang im Vorjahresvergleich ergibt sich daraus, dass im Jahr 2024 auch unter der Währungsbestimmung kaum noch zusätzliche abschlagsfreie Antritte möglich sind. Die Minderausgaben 2019 sind eine Folge der in das Jahr 2020 zur Erlangung der Abschlagsfreiheit aufgeschobenen Pensionsantritte. Einnahmenseitig führen die höheren Pensionen zu höheren Einnahmen aus Abgaben. Kurz- und mittelfristig dämpfen die infolge der Abschlagsfreiheit vorgezogenen Pensionsantritte allerdings die Mehreinnahmen, da die durchschnittliche Belastung der Erwerbseinkommen höher ist als jene der Pensionseinkommen. Aus diesen einnahmen- und ausgabenseitigen Effekten ergeben sich im Jahr 2024 **fiskalische Kosten** von etwa 100 Mio. EUR. Langfristig nehmen die fiskalischen Kosten der Maßnahmen aufgrund von Sterbefällen ab.

4.3.5 Abschlagsfreies Sonderruhegeld

Beim **Sonderruhegeld** kommt die im Jahr 2019 für Neuzuerkennungen ab 2020 eingeführte Abschlagsfreiheit weiterhin zur Anwendung. Das Sonderruhegeld ist eine im Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG) geregelte Leistung, die einen vorzeitigen Pensionsantritt für Personen ermöglicht, für die über einen längeren Zeitraum aufgrund von Nachtarbeit unter erschwerten Bedingungen ein Nachtschwerarbeitsbeitrag entrichtet wurde. Bei Vorliegen der Voraussetzungen haben Männer nach Vollendung des 57. Lebensjahres und Frauen nach Vollendung des 52. Lebensjahres Anspruch auf Sonderruhegeld.³¹

Das Sonderruhegeld gebührt in der Höhe der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension, auf die am Stichtag bei Erfüllung der Voraussetzungen Anspruch bestanden hätte. Die bei dieser Pensionsart zur Anwendung kommenden **Abschläge** von bis zu 13,8 % der Leistung³² **entfallen seit dem Jahr 2020** bei der Berechnung des Sonderruhegeldes. Das Sonderruhegeld wird in der Regel bei Vollendung des 55. bzw. 60. Lebensjahres in eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer umgewandelt³³, weshalb der Entfall der Abschläge auch zu einer höheren Pensionsleistung im Anschluss an den Sonderruhegeldbezug führt.

Die nachstehende Tabelle stellt die durchschnittliche Höhe des Sonderruhegeldes sowie die Anzahl der Sonderruhegeldbezieher:innen von 2019 bis 2023 dar:

Tabelle 17: Höhe Sonderruhegeld und Anzahl der Bezieher:innen

	2019	2020	2021	2022	2023
Durchschnittliche Höhe Sonderruhegeld <i>in EUR/Monat</i>					
Neuzugänge	2.367	2.786	2.850	2.894	2.934
alle Bezieher:innen	2.342	2.344	2.555	2.750	n. v.
Anzahl Sonderruhegeldbezieher:innen <i>Anzahl</i>					
Neuzugänge	615	848	751	700	694
alle Bezieher:innen	1.990	2.265	2.395	2.406	2.398

Quelle: Vom BMSGPK bereitgestellte Daten.

³¹ Frauen haben trotz des steigenden gesetzlichen Pensionsalters weiterhin nach Vollendung des 52. Lebensjahres Anspruch auf Sonderruhegeld.

³² Bei der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension kommen bei einem Antritt vor dem Regelpensionsalter Abschläge iHv 4,2 % für je 12 Monate bzw. 0,35 % pro Monat des vorzeitigen Pensionsantritts zur Anwendung. Das Höchstausmaß der Verminderung beträgt 13,8 % der Leistung.

³³ Diese vorzeitige Pensionsart gemäß § 253b ASVG ist eigentlich im Jahr 2017 ausgelaufen, weil das Mindestalter schrittweise an das Regelpensionsalter herangeführt wurde. Für die Bezieher:innen von Sonderruhegeld bleibt sie mit einem Mindestalter von 55 bzw. 60 Jahren aber weiterhin bestehen, sofern die Wartezeit (§ 236 ASVG) erfüllt ist.



Die Tabelle zeigt einen deutlichen **Anstieg des Sonderruhegelds** bei den Neuzugängen ab dem Jahr 2020 (+17,7 % ggü. 2019). Beim Gesamtbestand verläuft der Anstieg langsamer, da nur die Neuzugänge ab 2020 vom Entfall der Abschläge profitieren. Inwieweit die steigende Anzahl der Neuzuerkennungen mit dem Entfall der Abschläge zusammenhängt ist unklar, im Jahr 2020 dürften aufgeschobene Anträge auf Sonderruhegeld aus dem letzten Quartal 2019 eine gewisse Rolle gespielt haben.

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die Aufwendungen für das Sonderruhegeld überwiegend durch Einnahmen aus dem, von den Arbeitgebern zu entrichtenden, **Nachtschwerarbeitsbeitrag** finanziert werden. Der Beitragssatz sollte per Verordnung so festgelegt werden, dass die Einnahmen voraussichtlich 75 % der Ersatzleistung des Bundes für das Sonderruhegeld decken. Dieser Deckungsgrad konnte allerdings in den letzten Jahren nie erreicht werden, weil die erforderlichen Beitragserhöhungen gesetzlich sistiert wurden. Zuletzt wurde eine Sistierung für das Jahr 2024 beschlossen, wodurch der Bund einen entsprechend höheren Anteil an den Aufwendungen für das Sonderruhegeld trägt.³⁴

Die **fiskalischen Kosten** dieser Maßnahme ergeben sich aus dem höheren Sonderruhegeld durch den Entfall der Abschläge und der im Anschluss dadurch bedingten höheren Pensionsleistung. Durch Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer und den SV-Beiträgen wird dieser Effekt gedämpft. Verhaltensanpassungen werden bei dieser Maßnahme nicht simuliert. Gemäß der Anfrage wird auch der budgetäre Effekt der sistierten Anhebungen des Nachtschwerarbeitsbeitragssatzes zwischen 2018 und 2024 berücksichtigt. Ab 2025 wird unterstellt, dass dieser entsprechend der geltenden Rechtslage angehoben wird.

In der nachstehenden Tabelle werden die ausgaben- und einnahmenseitigen finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen beim Sonderruhegeld für den Zeitraum 2018 bis 2027 zu laufenden Preisen dargestellt:

³⁴ Der Beitragssatz hätte 2024 aufgrund dieser Regelung auf 5,2 % erhöht werden müssen, er blieb aber unverändert bei 3,8 %.

**Tabelle 18: Fiskalischer Effekt der Maßnahmen beim Sonderruhegeld**

<i>in Mio. EUR zu laufenden Preisen</i>	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Ausgaben	0	0	1	2	3	6	11	16	20	25
Gesetzliche Pensionsversicherung (UG 22)										
Höheres Sonderruhegeld (Bundesanteil)			1	2	2	3	3	3	3	3
Höhere Pension				0	1	3	8	13	17	22
Einnahmen	-6	-8	-12	-17	-12	-13	-20	9	11	13
Sozialversicherungsbeiträge			0	0	1	1	1	1	2	2
Einkommensteuer (UG 16)			1	2	3	4	6	8	9	11
Nachtschwerarbeitsbeitrag (Sistierte Anhebung)	-6	-8	-13	-20	-16	-19	-27			
Fiskalische Kosten	6	8	13	19	16	20	31	7	10	12

Quelle: Eigene Berechnungen.

Die **Mehrausgaben** betreffen das höhere Sonderruhegeld aufgrund des Entfalls der Abschläge und die in Folge höheren Pensionen. Die Mehrausgaben des Bundes für das Sonderruhegeld belaufen sich ab 2023 auf etwa 3 Mio. EUR pro Jahr. Die zusätzlichen Ausgaben für Pensionen steigen im Zeitverlauf an, im Jahr 2027 betragen sie bereits 22 Mio. EUR. Auch in den Folgejahren steigen die Mehrausgaben für Pensionen weiter an, jene für das Sonderruhegeld bleiben in etwa gleich hoch (siehe Pkt. 5).

Die Sistierung des Nachtschwerarbeitsbeitrags erhöht kurzfristig die fiskalischen Kosten. Ab 2025 entfällt dieser Effekt, da angenommen wird, dass der Nachtschwerarbeitsbeitrag, wie gesetzlich vorgesehen, auf die erforderliche Höhe angehoben wird. Die Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer und den SV-Beiträgen infolge des höheren Sonderruhegelds bzw. der höheren Pensionen dämpfen insgesamt die **fiskalischen Kosten**. Diese steigen von 6 Mio. EUR im Jahr 2018 auf 12 Mio. EUR im Jahr 2027 an.



4.3.6 Frühstarterbonus

In der Nationalratssitzung am 20. November 2020 wurde im Rahmen des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2020³⁵ im Zusammenhang mit der Abschaffung der abschlagsfreien Pensionen nach 45 Beitragsjahren ein **Frühstarterbonus** eingeführt. Personen, die ab 2022 in Pension gehen, erhalten für jeden Beitragsmonat aufgrund einer Erwerbstätigkeit vor Vollendung des 20. Lebensjahres einen Frühstarterbonus iHv 1,07 EUR monatlich (Wert 2024).³⁶ Voraussetzung ist, dass der Pensionsleistung insgesamt mindestens 25 Beitragsjahre aufgrund einer Erwerbstätigkeit zugrunde liegen, von denen mindestens 12 Monate vor Vollendung des 20. Lebensjahres erworben wurden. Die Mindesthöhe des Frühstarterbonus beträgt demnach 12,84 EUR monatlich, das Höchstausmaß liegt bei 64,20 EUR monatlich.³⁷

Die nachstehende Tabelle stellt die Anzahl, die durchschnittliche Pensionshöhe und die durchschnittliche Höhe des Frühstarterbonus der bisherigen Neuzugänge 2022 und 2023 mit Anspruch auf Frühstarterbonus im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung dar und enthält auch die Werte für den Bestand per Dezember 2023:

Tabelle 19: Anzahl und Höhe von Pensionen mit Frühstarterbonus

	Neuzugänge 2022			Neuzugänge 2023			Bestand Dezember 2023		
	Frauen	Männer	alle	Frauen	Männer	alle	Frauen	Männer	alle
Pensionen mit Frühstarterbonus <i>Anzahl</i>	29.027	21.682	50.709	30.185	28.371	58.556	60.101	51.831	111.932
Pensionshöhe <i>in EUR/Monat</i>	1.748	2.330	1.997	1.765	2.436	2.090	1.787	2.422	2.081
Höhe Frühstarterbonus <i>in EUR/Monat</i>	42	45	44	44	47	45	44	47	45

Anmerkung: Die Anzahl der Pensionen mit Frühstarterbonus im Bestand per Dezember 2023 ist höher als die Summe der Neuzugänge 2022 und 2023, weil bei Umwandlungen von vor 2022 zuerkannten Invaliditätspensionen in eine Alterspension ein Anspruch auf Frühstarterbonus entstehen kann, diese aber nicht als Neuzugänge gezählt werden.

Quelle: Vom BMSGPK bereitgestellte Daten.

Per Dezember 2023 enthielten 111.932 Pensionen einen Frühstarterbonus. Diese Anzahl wird in den nächsten Jahren weiter ansteigen, da jedes Jahr eine neue Pensionskohorte Anspruch auf den Frühstarterbonus hat. Der durchschnittliche Frühstarterbonus beträgt 45 EUR pro Monat und ist bei Männern geringfügig höher als bei

³⁵ Zum Gesetzesbeschluss siehe [Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2020](#) (BGBl. I Nr. 28/2021).

³⁶ Die für den Frühstarterbonus maßgeblichen Beträge werden jährlich (erstmalig ab 1. Jänner 2023) mit der Aufwertungszahl erhöht, bei der Einführung 2022 betrug der Monatsbetrag 1 EUR.

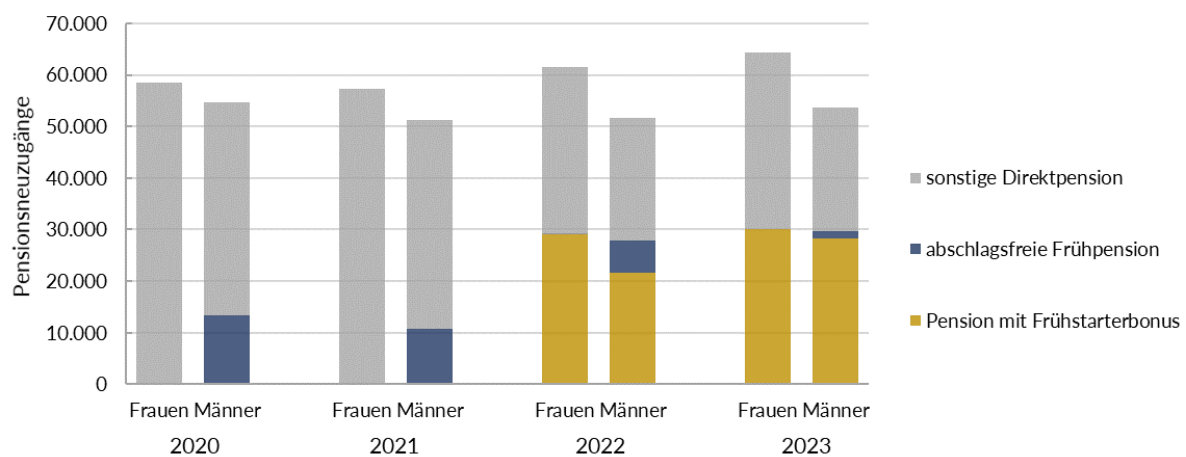
³⁷ Männer, die vor Vollendung des 20. Lebensjahres einen Präsenz- oder Zivildienst absolviert haben, können diesen Maximalbetrag in der Regel nicht erreichen, da es sich dabei um Zeiten aufgrund einer Teilpflichtversicherung, aber nicht aufgrund einer Erwerbstätigkeit handelt.



Frauen. Die durchschnittliche Pension mit Anspruch auf einen Frühstarterbonus lag 2023 bei rd. 2.100 EUR und war damit deutlich höher als die Durchschnittspension aller Neuzugänge 2023, die rd. 1.700 EUR betrug.

Bei den Neuzugängen im Jahr 2022 erhielten noch deutlich mehr Frauen als Männer einen Frühstarterbonus, weil bei Bezug einer abschlagsfreien Frühpension kein Frühstarterbonus zusteht. Die folgende Grafik zeigt die Anzahl der Neuzugänge mit einer Direktension (Alterspension oder Invaliditätspension) und die jeweiligen Anteile von abschlagsfreien Frühpensionen sowie Pensionen mit Frühstarterbonus:

Grafik 2: Pensionsneuzugänge 2020 bis 2023



Quellen: Vom BMSGPK bereitgestellte Daten, eigene Berechnungen.

Bei den Pensionsneuzugängen in den Jahren 2022 und 2023 erhielt jeweils knapp die Hälfte der Frauen (47 %) einen Frühstarterbonus. Bei den Männern war der Anteil mit einem Frühstarterbonus oder einer abschlagsfreien Frühpension mit etwa 55 % zwar höher. Weil insgesamt deutlich mehr Frauen als Männer eine Pension antraten, haben absolut betrachtet jedoch etwas mehr Frauen als Männer vom Frühstarterbonus bzw. der Abschlagsfreiheit profitiert. Wegen der schrittweisen Anhebung des Frauenpensionsalters werden in den nächsten Jahren weniger Pensionsneuzugänge von Frauen als von Männern erwartet. Dementsprechend werden in dieser Phase auch absolut betrachtet weniger Frauen als Männer den Frühstarterbonus erhalten.

Die in der Tabelle bzw. Grafik dargestellten Werte beziehen sich auf den Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung, auf die der überwiegende Teil der Fälle entfällt. Auch **Beamt:innen in Ruhestand** haben bei Erfüllung der Voraussetzung Anspruch auf einen Frühstarterbonus, die Fallzahlen sind bei diesen aber deutlich geringer und auch der durchschnittliche Frühstarterbonus ist deutlich geringer.



Die **fiskalischen Kosten** aus dem Frühstarterbonus ergeben sich im Wesentlichen aus den daraus resultierenden höheren Pensionen. Dämpfend wirken Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer und den SV-Beiträgen sowie geringere Ausgaben bei den Ausgleichszulagen bzw. beim Pensionsbonus, da der Frühstarterbonus als Bestandteil der Pension auf diese Leistungen angerechnet wird. Insgesamt steigt der budgetäre Effekt zunächst von Jahr zu Jahr an, da jedes Jahr eine zusätzliche Kohorte vom Frühstarterbonus profitiert. Allerdings verstirbt ein Teil der Personen während des Beobachtungszeitraums, sodass sich der Anstieg langfristig abschwächt. Verhaltensanpassungen spielen beim Frühstarterbonus nur eine untergeordnete Rolle.

In der nachstehenden Tabelle werden die ausgaben- und einnahmenseitigen finanziellen Auswirkungen des Frühstarterbonus für den Zeitraum 2022 bis 2027 zu laufenden Preisen dargestellt:

Tabelle 20: Fiskalischer Effekt des Frühstarterbonus

<i>in Mio. EUR zu laufenden Preisen</i>	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Ausgaben	16	53	96	137	180	223
Gesetzliche Pensionsversicherung (UG 22)						
Frühstarterbonus (Antritte 2022)	15	33	35	37	38	38
Frühstarterbonus (Antritte 2023)		19	40	42	43	43
Frühstarterbonus (Antritte 2024)			17	36	36	37
Frühstarterbonus (Antritte 2025)				18	38	38
Frühstarterbonus (Antritte 2026)					19	40
Frühstarterbonus (Antritte 2027)						20
Pensionen der Beamt:innen (UG 23)						
Frühstarterbonus (Antritte 2022)	0	1	1	1	1	1
Frühstarterbonus (Antritte 2023)		1	1	1	1	1
Frühstarterbonus (Antritte 2024)			1	1	1	1
Frühstarterbonus (Antritte 2025)				1	1	1
Frühstarterbonus (Antritte 2026)					1	1
Frühstarterbonus (Antritte 2027)						1
Einnahmen	5	16	28	41	54	67
Sozialversicherungsbeiträge	1	3	5	7	9	11
Einkommensteuer (UG 16)	4	13	23	34	44	56
Fiskalische Kosten	11	37	67	96	126	156

Quellen: EUROMOD, EU-SILC 2020, eigene Berechnungen.



Während der Frühstarterbonus die **Ausgaben** im Jahr 2022 nur um 16 Mio. EUR erhöhte, betragen die geschätzten Ausgaben 2024 bereits 96 Mio. EUR und sie werden bis 2027 weiter auf 223 Mio. EUR ansteigen. Mittel- und langfristig wird sich der Anstieg fortsetzen, bis alle Pensionsbezieher:innen, die die Voraussetzungen erfüllen, einen Frühstarterbonus beziehen (siehe Pkt. 5). Der Großteil der Mehrausgaben entfällt auf den Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung.

Die Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer und den SV-Beiträgen aufgrund der höheren Pensionen dämpfen den fiskalischen Effekt. Im Jahr 2024 beträgt der fiskalische Effekt des Frühstarterbonus 67 Mio. EUR und er steigt bis 2027 auf 156 Mio. EUR an.

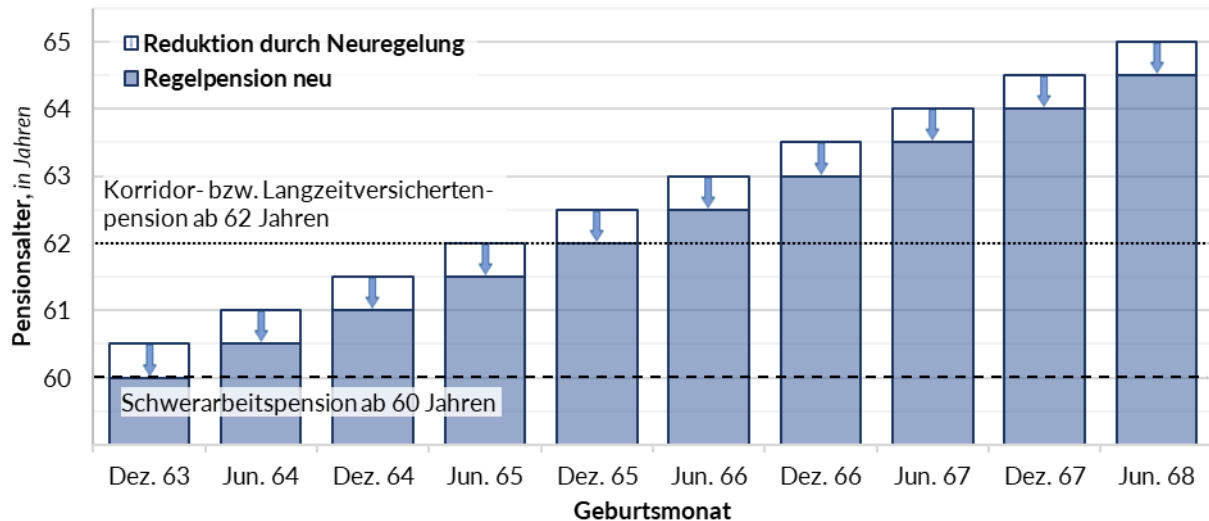
4.3.7 Verschiebung der Stichtage bei der Anhebung des Frauenpensionsalters

Im Februar 2023 wurde eine Anpassung bei der **Angleichung des gesetzlichen Pensionsalters von Frauen** (Regelpensionsalter) an jenes der Männer beschlossen. Das Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten aus dem Jahr 1992 sieht vor, dass beginnend mit 1. Jänner 2024 die Altersgrenze für die Alterspension von weiblichen Versicherten bis 2033 jährlich jeweils mit 1. Jänner um sechs Monate zu erhöhen ist. Da gemäß den sozialversicherungsrechtlichen Regelungen der Pensionsstichtag immer der nächstfolgende Monatserste ist, hätten bereits Frauen, die ab dem 2. Dezember 1963 geboren sind, ein höheres gesetzliches Pensionsalter gehabt. Um unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten zur verfassungskonformen Umsetzung zu vermeiden, wurden die gesetzlichen Regelungen so angepasst, dass im Dezember bzw. Juni geborene Frauen der Jahrgänge 1963 bis 1968 im Vergleich zur bisherigen Auslegung des BMSGPK und der PV-Träger nun ein um ein halbes Jahr geringeres Regelpensionsalter haben.³⁸

³⁸ Für weitere Details zur Ausgestaltung der Maßnahmen wird auf die [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zu den Kosten der Neuregelung bei der Angleichung des Frauenpensionsalters](#) verwiesen.

Die nachstehende Grafik stellt die **Auswirkungen der Gesetzesänderung auf das Frauenpensionsalter** der betroffenen Kohorten dar:

Grafik 3: Auswirkung der Änderung auf das Frauenpensionsalter



Quellen: BGBl. I Nr. 11/2023, Informationsbroschüre der Pensionsversicherungsanstalt zur Alterspension aus dem Jahr 2022.

Im Dezember und Juni geborene Frauen, die ihre Pension zum Regelpensionsalter antreten, können nunmehr um ein halbes Jahr früher in Pension gehen oder erhalten einen Zuschlag, wenn sie erst nach dem Erreichen des Regelpensionsalters in Pension gehen. Bei der Inanspruchnahme von vorzeitigen Pensionsformen kommen bei den im Dezember und Juni geborenen Frauen dieser Jahrgänge aufgrund der Gesetzesänderung im Vergleich zur bisherigen Regelung nun geringere Abschläge zur Anwendung.³⁹ Insgesamt sind von der Maßnahme in etwa 53.800 Frauen betroffen. Das Pensionsantrittsalter dieser Frauen sinkt den Modellrechnungen zufolge um durchschnittlich 3,7 Monate.

Die **fiskalischen Kosten** dieser Änderung resultieren sowohl aus Mehrausgaben als auch aus Mindereinnahmen, wobei jeweils mehrere teils gegenläufige Effekte wirksam werden. Die Mehrausgaben ergeben sich im Wesentlichen aus dem Vorziehen des Pensionsantritts und einer damit verbundenen längeren Bezugsdauer sowie aus höheren Pensionen infolge geringerer Abschläge bzw. höherer Zuschläge. Zu einem

³⁹ Eine Korridor- oder Langzeitversichertenpension spielt für Frauen erst dann eine Rolle, wenn das gesetzliche Pensionsalter über 62 Jahren liegt. Eine Schwerarbeitspension kann bei Vorliegen der Voraussetzungen bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.



ausgabendämpfenden Effekt kommt es hingegen bei den Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, die nur bis zum Regelpensionsalter bezogen werden können. Die Mindereinnahmen aus der Einkommensteuer und den SV-Beiträgen sind überwiegend eine Folge der vorgezogenen Pensionsantritte von erwerbstätigen Frauen, weil die entgangenen Abgaben auf das Erwerbseinkommen in der Phase des vorzeitigen Pensionsantritts höher sind als die Abgaben auf das Pensionseinkommen. Zu einem gegenläufigen Effekt führen die Mehreinnahmen aus der Besteuerung der etwas höheren Pensionen.

In der nachstehenden Tabelle werden die ausgaben- und einnahmenseitigen finanziellen Auswirkungen der Änderung bei der Angleichung des Frauenpensionsalters für den Zeitraum 2024 bis 2027 zu laufenden Preisen dargestellt:

Tabelle 21: Fiskalischer Effekt der verschobenen Anhebung des Frauenpensionsalters

<i>in Mio. EUR zu laufenden Preisen</i>	2024	2025	2026	2027
Ausgaben	24	47	49	61
Gesetzliche Pensionsversicherung (UG 22)				
Zusätzliche Pensionszahlungen	29	52	54	66
Weniger Arbeitslose (UG 20)	-4	-5	-5	-5
Einnahmen	-18	-31	-30	-34
Sozialversicherungsbeiträge	-18	-28	-28	-32
Einkommensteuer (UG 16)	0	-3	-2	-3
Fiskalische Kosten	43	78	79	95

Quellen: Eigene Berechnungen.

Die Pensionsausgaben steigen im Jahr 2024 aufgrund der Änderung um 29 Mio. EUR, im Jahr 2027 betragen die Mehrausgaben bereits 66 Mio. EUR. Einen leicht gegenläufigen Effekt haben geringere Zahlungen für Arbeitslose, weil sich ein Teil der arbeitslosen Frauen stattdessen in Pension befindet.

Der fiskalische Effekt wird durch Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer und den SV-Beiträgen, die eine Folge der vorgezogenen Pensionsantritte von erwerbstätigen Frauen sind, noch verstärkt. Insgesamt steigt der fiskalische Effekt von 43 Mio. EUR im Jahr 2024 auf 95 Mio. EUR im Jahr 2027. Die Änderung betrifft nur den Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung, da bei den Beamt:innen das gesetzliche Pensionsalter von Frauen bereits bei 65 Jahren liegt.



Ab dem Jahr 2028 gehen die fiskalischen Kosten inflationsbereinigt etwas zurück, weil Frauen bei einem Regelpensionsalter über 62 Jahren vorzeitige Alterspensionsformen in Anspruch nehmen können (v. a. Korridorpension, Langzeitversichertenregelung). Die Verschiebung der Stichtage reduziert den frühestmöglichen Pensionsantritt dann nicht mehr, sodass die Bedeutung von Vorzieheffekten abnimmt. Nach der vollständigen Angleichung des gesetzlichen Frauenpensionsalters an jenes der Männer wirkt sich die Maßnahme ab 2034 nur noch durch höhere Pensionszahlungen infolge der geringeren Abschläge bzw. höheren Zuschläge fiskalisch aus. Dieser geringere fiskalische Effekt nimmt im Zeitverlauf aufgrund von Sterbefällen weiter ab (siehe auch Pkt. 5).

4.4 Änderungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Bei den in dieser Anfragebeantwortung entsprechend der Anfrage als „Bauernpensionsbeschlüsse“ bezeichneten Maßnahmen handelt es sich in erster Linie um die im Juli 2020 beschlossenen Änderungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG).⁴⁰ Beim fiktiven Ausgedinge erfolgte im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform⁴¹ Anfang 2022 eine weitere Senkung. Die von der Anfragebeantwortung umfassten Bauernpensionsbeschlüsse umfassen die folgenden Maßnahmen:

- ♦ **Absenkung des Anrechnungsprozentsatzes beim fiktiven Ausgedinge:** Bei der Berechnung der Ausgleichszulage wird im Bereich des BSVG ein fiktives Ausgedinge in Abzug gebracht, wenn ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb übergeben, verkauft, verpachtet oder auf andere Weise zur Bewirtschaftung überlassen wurde und die Übergabe nicht mehr als zehn Jahre (gerechnet vom Pensionsstichtag) zurückliegt. Die Höhe des fiktiven Ausgedinges richtet sich nach dem Einheitswert des übergebenen Betriebs. Per 1. Jänner 2020 wurde der Anrechnungsprozentsatz von 13 % auf maximal 10 % des maßgeblichen Ausgleichszulagenrichtsatzes gesenkt. Im Zuge der Ökosozialen Steuerreform wurde der Satz per 1. Jänner 2022 weiter auf 7,5 % gesenkt. Durch die Absenkung des Prozentsatzes erhöht sich die ausbezahlte Ausgleichszulage der betroffenen Personen.

⁴⁰ Siehe [Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden \(BGBl. I Nr. 73/2020\)](#).

⁴¹ Siehe [ÖkosoZIALES Steuerreformgesetz 2022 Teil III \(BGBl. I Nr. 12/2022\)](#).



- ◆ **Streichung des Solidaritätsbeitrages nach dem BSVG:** Der Solidaritätsbeitrag von 0,5 % auf Pensionszahlungen nach dem BSVG wurde rückwirkend ab Jänner 2020 abgeschafft. Die Einführung des Solidaritätsbeitrags im Jahr 2000 wurde mit der Gegenfinanzierung zur gleichzeitig beschlossenen Absenkung des fiktiven Ausgedinges von damals 30 % auf 28 % begründet, die zu Mehraufwendungen für den Bundeshaushalt führte.
- ◆ **Entfall des Beitragszuschlages von 3 % für Optionsbetriebe:** Seit dem Jahr 2001 konnten der/die Betriebsführer:in eines landwirtschaftlichen Betriebes beantragen, dass an Stelle des dem Einheitswert folgenden Versicherungswertes die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte als Beitragsgrundlage zur Sozialversicherung herangezogen werden. Für diese Optionsbetriebe kam ein Beitragszuschlag iHv 3 % auf die zu entrichtenden Beiträge zur Anwendung. Dieser Beitragszuschlag wurde rückwirkend mit 1. Jänner 2020 abgeschafft.
- ◆ **Erhöhung der Beitragsgrundlage zur Pensionsversicherung für im Betrieb beschäftigte Kinder:** Für hauptberuflich im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Kinder war als Beitragsgrundlage zur Sozialversicherung ein Drittel des Versicherungswertes des landwirtschaftlichen Betriebes heranzuziehen. Mit der im Juli 2020 beschlossenen Änderung des BSVG wurde die Beitragsgrundlage zur Pensionsversicherung für Kinder unter 27 Jahren auf die Hälfte des Versicherungswertes des Betriebes erhöht, wobei die Beitragsdifferenz aus Mitteln des Bundes getragen wird.

Die **fiskalischen Kosten** dieser Maßnahmen ergeben sich sowohl aus Minder-einnahmen aufgrund der Abschaffung des Solidaritätsbeitrages und des Entfalls des Beitragszuschlages für Optionsbetriebe als auch aus Mehrausgaben aufgrund der Absenkung des Anrechnungsprozentsatzes beim fiktiven Ausgedinge. Die Erhöhung der Pensionsversicherungsbeitragsgrundlage (PV-Beitragsgrundlage) für im Betrieb beschäftigte Kinder führt im Betrachtungszeitraum aus gesamtstaatlicher Sicht zunächst zu keinen fiskalischen Kosten, weil die höheren Kosten für den Bund zu Mehreinnahmen bei den PV-Trägern in selber Höhe führen.⁴²

⁴² Die aufgrund der höheren Beiträge zu erwartenden höheren zukünftigen Pensionsansprüche führen erst bei Pensionsantritt der von der Maßnahme betroffenen Personen (unter 27 Jahre) zu Mehrkosten. Diese betreffen größtenteils Zeiträume nach 2050.



In der nachstehenden Tabelle werden die ausgaben- und einnahmenseitigen finanziellen Auswirkungen der Bauernpensionsbeschlüsse für den Zeitraum 2020 bis 2027 zu laufenden Preisen dargestellt:

Tabelle 22: Fiskalischer Effekt der Bauernpensionsbeschlüsse aus dem Jahr 2020

<i>in Mio. EUR zu laufenden Preisen</i>	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Ausgaben	9	9	16	16	17	17	17	16
Gesetzliche Pensionsversicherung (UG 22) Fiktives Ausgedinge (Absenkungen der Anrechnung von 13 % auf 7,5 %)	9	9	16	16	17	17	17	16
Einnahmen	-11	-11	-11	-12	-13	-14	-14	-15
Zusätzliche SV-Beiträge wegen Absenkung beim fiktiven Ausgedinge	0	0	1	1	1	1	1	1
Abschaffung Solidaritätsbeitrag	-11	-11	-11	-12	-13	-14	-14	-15
Niedrigere SV-Beiträge wegen Entfall des Zuschlags von 3 % für Optionsbetriebe	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1	-1
Fiskalische Kosten	20	20	27	28	30	30	31	31

Quellen: WFA zur Regierungsvorlage, Langfristgutachten 2021, eigene Berechnungen.

Die geschätzten **fiskalischen Kosten** der Bauernpensionsbeschlüsse steigen von etwa 20 Mio. EUR im Jahr 2020 auf 31 Mio. EUR im Jahr 2027 an. Der Großteil der Kosten entfällt auf die Absenkung des Anrechnungsprozentsatzes beim fiktiven Ausgedinge und auf die Abschaffung des Solidaritätsbeitrags. Langfristig nehmen die preisbereinigten fiskalischen Kosten aufgrund des erwarteten Rückgangs der Anzahl an Ausgleichszulagenbezieher:innen im Bereich des BSVG ab (siehe Pkt. 5).

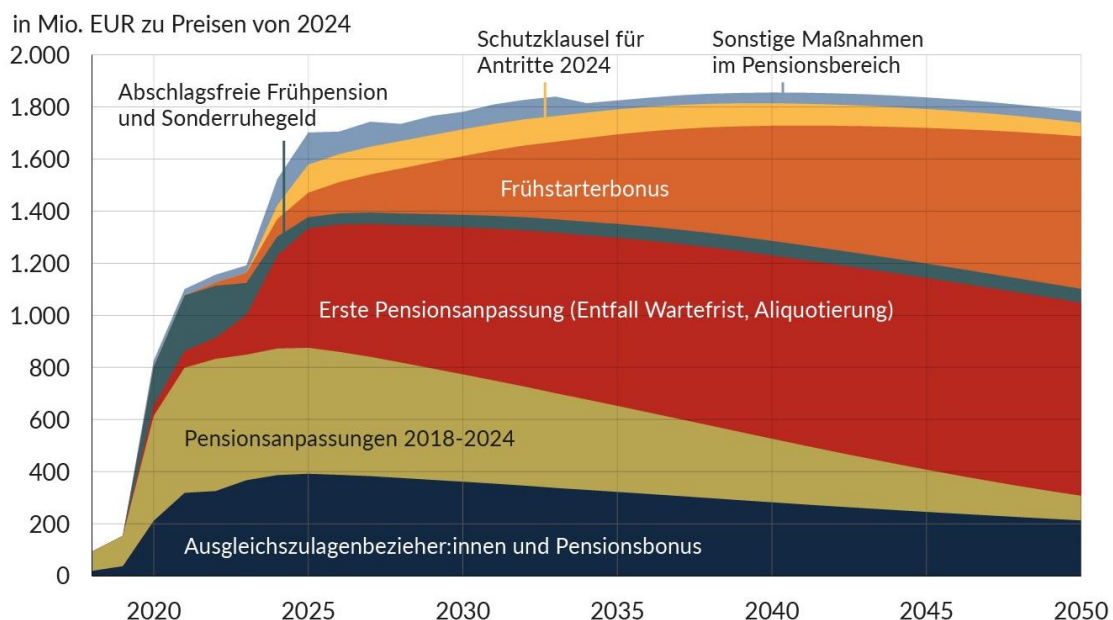
5 Langfristige budgetäre Wirkung der Pensionsbeschlüsse 2017 bis 2023

In diesem Abschnitt werden die **langfristigen fiskalischen Kosten** der Pensionsbeschlüsse 2017 bis 2023 beschrieben. Diese werden **inflationbereinigt (real) zu Preisen des Jahres 2024** dargestellt. Die Ergebnisse umfassen den Zeitraum bis 2050.

Die **zeitliche Dynamik der fiskalischen Wirkung** variiert stark zwischen den einzelnen Maßnahmen. Während die über dem Anpassungsfaktor liegenden Pensionserhöhungen, die Schutzklausel für Pensionsantritte 2024 und der temporäre Entfall der Abschläge bei Vorliegen von 45 Beitragsjahren vor allem kurz- und mittelfristig zu Mehrausgaben führen, baut sich beim Frühstarterbonus oder beim (weiterhin) abschlagsfreien Sonderruhegeld der fiskalische Effekt über die Zeit auf und belastet

das Pensionssystem vor allem langfristig. Die Neuregelung der Wartefrist (aliquote erste Pensionserhöhung) dämpft den fiskalischen Effekt im Vergleich zu einer gänzlichen Abschaffung der Wartefrist merklich, wobei die aliquote erste Pensionserhöhung befristet für Pensionsantritte 2023 und 2024 ausgesetzt wurde. Im Vergleich zu einer einjährigen Wartefrist, wie sie bis 2019 bestand, führt diese Regelung aber zu fiskalischen Kosten, die sich ebenfalls über die Zeit aufbauen. Die folgende Grafik stellt für die einzelnen Maßnahmen den Verlauf der jährlichen fiskalischen Kosten (Mehrausgaben abzüglich Mehreinnahmen) dar:

Grafik 4: Langfristige fiskalische Kosten der Pensionsbeschlüsse seit 2017



Anmerkung: Zu den sonstigen Maßnahmen im Pensionsbereich zählen der höhere Zuschlag bei späterem Pensionsantritt, die Änderung beim Frauenpensionsalter, die Beitragsübernahme des Bundes für erwerbstätige Pensionist:innen und die Bauernpensionsbeschlüsse.

Quellen: EUROMOD, EU-SILC 2020, eigene Berechnungen.

Die fiskalische Wirkung der untersuchten Maßnahmen baut sich rasch auf. In Summe betragen die inflationsbereinigten fiskalischen Kosten der zwischen 2017 und 2023 gefassten Pensionsbeschlüsse im Zeitraum von 2025 bis 2050 etwa 1,8 Mrd. EUR pro Jahr. Die konkreten Werte zu den langfristigen fiskalischen Kosten sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 23: Fiskalische Kosten der untersuchten Pensionsbeschlüsse bis 2050

<i>in Mio. EUR zu Preisen von 2024</i>	2024	2030	2035	2040	2045	2050
Fiskalische Kosten	1.591	1.817	1.854	1.884	1.861	1.797
Anteil am BIP	0,32%	0,34%	0,32%	0,30%	0,28%	0,25%
Maßnahmen für Bestandspensionen	908	773	652	526	407	307
Pensionsanpassungen 2018-2024 (ohne AZ-Bezieher:innen)	486	412	330	244	162	95
Ausgleichszulagenbezieher:innen und Pensionsbonus	386	361	322	282	245	213
Beitragsübernahme für erwerbstätige Pensionist:innen	36					
Maßnahmen für Pensionsneuzugänge	654	1.018	1.179	1.337	1.435	1.473
Erste Pensionsanpassung (Entfall Wartefrist, Aliquotierung)	357	565	645	703	734	738
Schutzklausel für Antritte 2024	53	103	95	85	71	49
Höherer Zuschlag bei Antritt nach dem Regelpensionsalter	0	-1	3	13	19	20
Abschlagsfreie Frühpension ab 45 Beitragsjahren	102	59	53	45	34	20
Maßnahmen beim Sonderruhegeld	31	19	32	44	55	63
Frühstarterbonus	67	225	342	440	515	576
Verschobene Anhebung des Frauenpensionsalters	43	49	8	7	7	6
Bauernpensionsbeschlüsse	30	27	23	21	19	18

Quellen: EUROMOD, EU-SILC 2020, eigene Berechnungen.

Die **fiskalischen Kosten der Pensionsbeschlüsse 2017 bis 2023** betragen im Jahr 2024 rd. 1,6 Mrd. EUR bzw. 0,32 % des BIP. Bis 2030 steigen die Kosten auf etwa 1,8 Mrd. EUR bzw. 0,34 % des BIP an, wobei es im Vorjahresvergleich vor allem 2025 zu einem deutlich Anstieg kommt. Im weiteren Zeitverlauf verharren die fiskalischen Kosten in etwa auf diesem Niveau, in Relation zum BIP gehen die Kosten aufgrund des realen BIP-Wachstums auf 0,25 % des BIP im Jahr 2050 zurück. Die Maßnahmen werden in Maßnahmen für Bestandspensionen und für Pensionsneuzugänge sowie in die Bauernpensionsbeschlüsse gegliedert:

- ♦ Die fiskalischen Kosten der **Maßnahmen für Bestandspensionen** nehmen im Zeitverlauf deutlich von 0,9 Mrd. EUR im Jahr 2024 auf 0,3 Mrd. EUR im Jahr 2050 ab. Dies ist insbesondere auf die rückläufige fiskalische Wirkung der Pensionsanpassungen 2018 bis 2024 infolge von Sterbefällen zurückzuführen. Der Rückgang der fiskalischen Wirkung der Maßnahmen im Bereich der Ausgleichszulagen bzw. beim Pensionsbonus resultiert aus dem angenommenen Rückgang der Anzahl der AZ-Bezieher:innen.⁴³

⁴³ Vergleichbare Annahmen werden auch im Langfristgutachten der Alterssicherungskommission oder in der Langfristigen Budgetprognose des BMF getroffen. Diese Annahme ergibt sich im Wesentlichen daraus, dass die Ausgleichszulagenrichtsätze



- ◆ Bei den **Maßnahmen für Pensionsneuzugänge** bauen sich die fiskalischen Kosten hingegen im Zeitverlauf kontinuierlich von 0,7 Mrd. EUR im Jahr 2024 auf 1,5 Mrd. EUR (inflationsbereinigt) im Jahr 2050 auf. Dies ist vor allem auf die im Zeitverlauf steigenden Kosten für den Frühstarterbonus und die erste Pensionsanpassung (Entfall der Wartefrist bzw. Aliquotierung) sowie beim abschlagsfreien Sonderruhegeld zurückzuführen, da von diesen Maßnahmen jährlich eine zusätzliche Pensionskohorte betroffen ist. Rückläufig sind hingegen die fiskalischen Kosten der temporär eingeführten Maßnahmen (abschlagsfreie Frühpension ab 45 Beitragsjahren, Schutzklausel 2024).
- ◆ Der fiskalische Effekt der **Bauernpensionsbeschlüsse** nimmt im Zeitverlauf vor allem wegen der sinkenden Anzahl der Ausgleichszulagenbezieher:innen ab, wodurch auch der Effekt des geringeren Anrechnungsprozentsatzes beim fiktiven Ausgedinge abnimmt.

In der nachstehenden Tabelle wird der fiskalische Effekt der einzelnen Maßnahmen in den jeweiligen einnahmen- und ausgabenseitigen Effekt aufgeteilt:



Tabelle 24: Einnahmen- und ausgabenseitige Wirkung der untersuchten Pensionsbeschlüsse bis 2050

<i>in Mio. EUR zu Preisen von 2024</i>	2024	2030	2035	2040	2045	2050
Ausgaben	1.768	2.309	2.460	2.562	2.586	2.546
Maßnahmen für Bestandspensionen	878	790	665	532	405	296
Pensionsanpassungen 2018-2024 (ohne AZ-Bezieher:innen)	568	483	391	292	196	115
Ausgleichszulagenbezieher:innen und Pensionsbonus	311	308	274	240	209	181
Maßnahmen für Pensionsneuzugänge	873	1.506	1.785	2.022	2.175	2.245
Erste Pensionsanpassung (Entfall Wartefrist, Aliquotierung)	533	853	980	1.072	1.126	1.141
Schutzklausel für Antritte 2024	82	159	147	131	108	75
Höherer Zuschlag bei Antritt nach dem Regelpensionsalter	1	9	16	28	35	38
Abschlagsfreie Frühpension ab 45 Beitragsjahren	126	90	81	69	53	31
Maßnahmen beim Sonderruhegeld	11	36	55	74	91	105
Frühstarterbonus	96	323	494	637	752	847
Verschobene Anhebung des Frauenpensionsalters	24	37	11	10	10	8
Bauernpensionsbeschlüsse	17	13	10	8	6	5
Einnahmen	177	492	606	678	725	749
Maßnahmen für Bestandspensionen	-30	18	13	6	-3	-11
Pensionsanpassungen 2018-2024 (ohne AZ-Bezieher:innen)	82	71	61	48	34	20
Ausgleichszulagenbezieher:innen und Pensionsbonus	-76	-53	-48	-42	-36	-31
Beitragsübernahme für erwerbstätige Pensionist:innen	-36					
Maßnahmen für Pensionsneuzugänge	219	488	606	685	740	773
Erste Pensionsanpassung (Entfall Wartefrist, Aliquotierung)	176	288	335	369	392	403
Schutzklausel für Antritte 2024	29	56	52	46	38	26
Höherer Zuschlag bei Antritt nach dem Regelpensionsalter	1	10	13	15	16	18
Abschlagsfreie Frühpension ab 45 Beitragsjahren	24	32	28	24	18	11
Maßnahmen beim Sonderruhegeld	-20	16	23	30	37	42
Frühstarterbonus	28	98	152	198	237	271
Verschobene Anhebung des Frauenpensionsalters	-18	-12	3	3	2	2
Bauernpensionsbeschlüsse	-13	-14	-14	-13	-13	-13
Fiskalische Kosten	1.591	1.817	1.854	1.884	1.861	1.797
Anteil am BIP	0,32%	0,34%	0,32%	0,30%	0,28%	0,25%

Quellen: EUROMOD, EU-SILC 2020, eigene Berechnungen.

Die **Pensionsausgaben** fallen aufgrund der zwischen 2017 und 2023 gefassten Pensionsbeschlüsse im Jahr 2024 um insgesamt 1,8 Mrd. EUR höher aus. Im Jahr 2030 betragen die inflationsbereinigten Mehrausgaben bereits 2,3 Mrd. EUR, bis 2050 steigen sie weiter auf 2,5 Mrd. EUR an. Während im Jahr 2024 der ausgaben-seitige Effekt der Maßnahmen für Bestandspensionen in etwa gleich hoch ist wie jener der Maßnahmen für Pensionsneuzugänge, steigt der Kostenanteil der Maßnahmen für Pensionsneuzugänge im Zeitverlauf deutlich an. Im Jahr 2050 entfallen mit 2,2 Mrd. EUR fast 90 % der Mehrausgaben auf diesen Maßnahmenblock.



Durch **Mehreinnahmen** bei der Einkommensteuer und den SV-Beiträgen werden die fiskalischen Kosten gedämpft. Im Jahr 2024 belaufen sich diese auf insgesamt 0,2 Mrd. EUR, bis 2030 steigen sie weiter auf 0,5 Mrd. EUR und bis 2050 auf 0,7 Mrd. EUR an. Die Mehreinnahmen resultieren größtenteils aus den pensionserhöhenden Maßnahmen, da diese zu höheren Einnahmen aus den auf Pensionseinkommen entfallenden Abgaben führen. Zu Mindereinnahmen kommt es insbesondere durch die Einführung der Steuerpflicht bei der Ausgleichszulage wegen des dadurch ausgelösten Anspruchs auf Negativsteuer und kurzfristig aufgrund der befristeten Beitragsübernahme für erwerbstätige Pensionist:innen durch den Bund.

6 Konsolidierungsmaßnahmen im Pensionsbereich 2010 bis 2012

Das gesamtstaatliche Budgetdefizit stieg in den Jahren 2009 und 2010 im Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise und den umgesetzten Konjunkturpaketen auf 5,3 % bzw. 4,4 % des BIP an. Ende 2009 eröffnete der Rat der EU ein **Verfahren wegen übermäßigen Defizits gegen Österreich** und empfahl Österreich spätestens 2011 mit der Budgetkonsolidierung zu beginnen, um das gesamtstaatliche Defizit bis 2013 auf unter 3 % des BIP zurückzuführen.

In den Jahren 2010, 2012 und 2014 wurden als Reaktion darauf drei umfangreiche **Konsolidierungspakete** beschlossen.⁴⁴ Durch die umgesetzten Maßnahmen konnte das Budgetdefizit schrittweise reduziert werden. Das Ziel der Budgetkonsolidierung wurde weitgehend erreicht, im Juni 2014 beschloss der Rat der EU, das Defizitverfahren gegenüber Österreich zu beenden. Im Jahr 2015 konnte ein ausgeglichener struktureller Budgetsaldo erzielt werden und auch die günstige Budgetlage in den Folgejahren bis 2019 beruhte neben dem damals günstigen konjunkturellen Umfeld und dem niedrigen Zinsniveau auf den während dieser Konsolidierungsphase umgesetzten Maßnahmen.

⁴⁴ Der Budgetdienst erstellte im Jahr 2016 eine [Anfragebeantwortung zur Umsetzung der Konsolidierungspakete und Offensivmaßnahmen ab 2011](#).



Die Konsolidierungspakete I (Loipersdorf-Paket) und II (Stabilitätspaket 2012) enthielten auch umfangreiche den **Pensionsbereich betreffende Konsolidierungsmaßnahmen**. In diesem Abschnitt werden zunächst in Pkt. 6.1 die damals erwarteten finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahmen dargestellt. Die Eckwerte der einzelnen die Pensionen betreffenden Maßnahmen werden in Pkt. 6.2 skizziert.

6.1 Budgetäre Effekte der Konsolidierungsmaßnahmen

Während der Fokus im Rahmen des Konsolidierungspakets I vorwiegend auf einer Reduktion des Anstiegs der Pensionshöhe und einer Erhöhung der Beitragseinnahmen lag, wurden im Konsolidierungspaket II verstärkt strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters beschlossen. Die Maßnahmen zur Pensionshöhe umfassten vor allem unter dem Anpassungsfaktor liegende Pensionserhöhungen und die Einführung einer Wartefrist für die erste Pensionserhöhung (siehe auch Pkt. 4.3.1). Strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung des faktischen Antrittsalters betrafen Änderungen bei der Invaliditätspension, eine Anhebung der Anspruchsvoraussetzungen bei der Korridorpension und eine Anhebung des Tätigkeitsschutzes. Als einnahmenseitige beitrags erhöhende Maßnahmen wurden unter anderem eine außertourliche Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage und höhere Beiträge der Selbständigen beschlossen.

In der nachstehenden Tabelle werden die umgesetzten Maßnahmen und die für den Zeitraum 2011 bis 2016 erwarteten finanziellen Auswirkungen zu Preisen des Jahres 2024 dargestellt. Die Anpassung an das aktuelle Preisniveau wurde vorgenommen, um die Werte mit den in dieser Anfragebeantwortung ermittelten langfristigen fiskalischen Kosten der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 bis 2023 vergleichbar zu machen, da diese ebenfalls zu Preisen des Jahres 2024 ausgewiesen werden:

**Tabelle 25: Finanzielle Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen (zu Preisen des Jahres 2024)**

in Mio. EUR		2011	2012	2013	2014	2015	2016
Ausgabenseitige Konsolidierung (Minderausgaben)							
Maßnahmen zur Pensionshöhe		-277	-340	-961	-1.496	-1.594	-1.686
Konsolidierungspaket I Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 111/2010)	Moderate Pensionsanpassung 2011	-90	-90	-90	-90	-90	-90
	Einführung Wartefrist für die erste Pensionserhöhung	-28	-75	-125	-174	-223	-272
	Aliquotierung der Sonderzahlungen	-93	-94	-96	-97	-98	-100
	Wegfall der Ausgleichszulage an EWR-Bürger:innen ohne österreichische Pension	-9	-10	-13	-14	-16	-17
	Analoge Maßnahmen bei den Bundesbeamt:innen	-58	-71	-84	-97	-110	-123
Konsolidierungspaket II 2. Stabilitätsgesetz 2012 (BGBl. I Nr. 35/2012)	Moderate Pensionsanpassung 2013			-554	-554	-554	-554
	Moderate Pensionsanpassung 2014				-444	-444	-444
	Abschaffung der Parallelrechnung				-26	-58	-86
Maßnahmen zum Pensionsantrittsalter		-1	-17	-212	-380	-576	-670
Konsolidierungspaket I Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 111/2010)	Maßnahmen Invaliditätspension	-1	-17	-61	-110	-159	-209
Konsolidierungspaket II 2. Stabilitätsgesetz 2012 (BGBl. I Nr. 35/2012) bzw. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2012 (BGBl. I 3/2013)	Anhebung Anspruchsvoraussetzungen bei der Korridor pension			-107	-200	-233	-200
	Anhebung Tätigkeitsschutz			-44	-90	-230	-279
	Systemumstellung bei der Invaliditätspension				19	47	17
Einnahmenseitige Konsolidierung (Mehreinnahmen)							
Maßnahmen zur Erhöhung der Beitragseinnahmen		164	148	370	375	406	407
Konsolidierungspaket I Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 111/2010)	Anhebung der Beiträge der Selbständigen	109	94	80	64	64	64
	Anhebung der Verzugszinsen	35	36	36	38	38	38
	Verteuerung Nachkauf von Schul- und Studienzeiten	20	17	17	16	16	16
Konsolidierungspaket II 2. Stabilitätsgesetz 2012 (BGBl. I Nr. 35/2012)	Beitragsharmonisierung im Pensionsrecht der gewerblichen und bäuerlichen Wirtschaft			132	148	176	173
	Anhebung Höchstbeitragsgrundlage in PV			72	75	76	79
	Beitragserhöhung Nachtschwerarbeitsgesetz			33	35	36	37
Gesamter Konsolidierungseffekt		442	505	1.544	2.252	2.575	2.763

Quellen: Stabilitätsprogramme aus den Jahren 2011 bis 2014, eigene Darstellung.

Der **gesamte Konsolidierungseffekt** der Maßnahmen steigt von 0,4 Mrd. EUR im Jahr 2011 schrittweise auf 2,8 Mrd. EUR im Jahr 2016 an. Die meisten Maßnahmen wirken auch in den Folgejahren weiter, auch wenn der Konsolidierungseffekt teilweise im Zeitverlauf wieder abnimmt bzw. die Konsolidierungsmaßnahmen selbst wieder zurückgenommen wurden. Ein rückläufiger Konsolidierungseffekt besteht insbesondere bei den moderaten Pensionsanpassungen, da die davon betroffenen Personen versterben. Zurückgenommen wurde die einjährige Wartefrist für die erste Pensionserhöhung (siehe Pkt. 4.3.1). Im Bereich des Nachtschwerarbeitsgesetz kam es auch in den letzten Jahren immer wieder zu Sistierungen der Beitragserhöhungen (siehe Pkt. 4.3.5).



Der Großteil des Konsolidierungseffekts entfällt mit 1,7 Mrd. EUR im Jahr 2016 auf **Maßnahmen zur Pensionshöhe**, wobei insbesondere die unter dem Anpassungsfaktor liegenden Pensionserhöhungen 2011, 2013 und 2014 sowie die Einführung der Wartefrist einen wesentlichen Konsolidierungsbeitrag geleistet haben. Der geschätzte Konsolidierungsbeitrag der **Maßnahmen zum Pensionsantrittsalter** beläuft sich 2016 auf 0,7 Mrd. EUR, jener aus den **Maßnahmen zur Erhöhung der Beitragseinnahmen** auf 0,4 Mrd. EUR.

Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die damals **ex-ante erwarteten finanziellen Auswirkungen** dieser Maßnahmen, die im Rahmen der Stabilitätsprogramme bzw. der Gesetzesmaterialien veröffentlicht wurden. Zur Vergleichbarkeit mit den übrigen Ergebnissen dieser Anfragebeantwortung werden sie zu Preisen des Jahres 2024 ausgewiesen. Eine ex-post Evaluierung der Schätzungen wurde nicht vorgenommen, auch weil die Gesetze vor der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform 2013 beschlossen und somit keine Wirkungsorientierten Folgeabschätzungen (WFA) durchgeführt wurden, die nachträglich einer Evaluierung zu unterziehen wären. Während die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen zur Pensionshöhe und zur Erhöhung der Beitragseinnahmen in der Regel gut abgeschätzt werden können, unterliegen die Angaben der Maßnahmen zum Pensionsantrittsalter einer beträchtlichen Unsicherheit.

6.2 Darstellung der Konsolidierungsmaßnahmen

Die **Maßnahmen zur Pensionshöhe** betreffen vor allem moderate Pensionserhöhungen in den Jahren 2011 bzw. 2013 und 2014⁴⁵, die Einführung der Wartefrist für die erste Pensionserhöhung und eine Aliquotierungsregelung für Sonderzahlungen. Konkret waren die einzelnen die Pensionshöhe betreffenden Maßnahmen wie folgt ausgestaltet:

- ♦ **Moderate Pensionsanpassung 2011:** Pensionen unter 2.000 EUR pro Monat wurden im Jahr 2011 um den Anpassungsfaktor iHv 1,2 % erhöht. Für Pensionen zwischen 2.000 EUR und 2.310 EUR war eine linear abfallende

⁴⁵ Die Pensionserhöhung für das Jahr 2012 sah eine Erhöhung von Pensionen bis 3.300 EUR monatlich um den Anpassungsfaktor von 2,7 % vor. Pensionen zwischen 3.300 EUR und 5.940 EUR wurden um einen Prozentsatz erhöht, der linear von 2,7 % auf 1,5 % absinkt und Pensionen über 5.940 EUR wurden um 1,5 % erhöht. Die daraus resultierende Einsparung fiel aufgrund der erst bei höheren Pensionen einsetzenden Einschleifregelung gering aus und betraf vor allem den Bereich der Beamt:innenpensionen. Konkrete Werte dazu liegen nicht vor, die Änderung wurde mit einem Abänderungsantrag zum Sozialrechtsänderungsgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 122/2011) beschlossen.



Erhöhung von 1,2 % auf 0,0 % vorgesehen. Pensionen über 2.310 EUR pro Monat wurden nicht erhöht.

- ◆ **Moderate Pensionsanpassung 2013:** Bei der Pensionserhöhung 2013 kam ein Abschlag von 1 %-Punkt vom Anpassungsfaktor zur Anwendung. Auf Grundlage des Anpassungsfaktors wäre es zu einer Pensionserhöhung um 2,8 % gekommen, tatsächlich wurden die Pensionen um 1,8 % erhöht.
- ◆ **Moderate Pensionsanpassung 2014:** Im Jahr 2014 betrug der Abschlag vom Anpassungsfaktor 0,8 %-Punkte. Auf Grundlage des Anpassungsfaktors wäre es zu einer Pensionserhöhung um 2,4 % gekommen, tatsächlich wurden die Pensionen um 1,6 % erhöht.
- ◆ **Einführung Wartefrist für die erste Pensionserhöhung:** Für Pensionsantritte ab 2010 wurde eine einjährige Wartefrist für die erste Pensionserhöhung eingeführt (siehe auch Pkt. 4.3.1).
- ◆ **Aliquotierung der Sonderzahlungen:** Dabei handelt es sich um eine weitere Maßnahme zur Dämpfung der Pensionshöhe der Neuzugänge. Seit 2011 werden Pensionssonderzahlungen aliquotiert, wenn in den vergangenen sechs Monaten nicht durchgehend eine Pension bezogen wurde.
- ◆ **Wegfall der Ausgleichszulage an EWR-Bürger:innen ohne österreichische Pension:** Bis 2010 wurden EWR-Bürger:innen mit Wohnsitz in Österreich Ausgleichszulagen gewährt, auch wenn keine österreichische (Teil)Pension anfällt. Ab dem Jahr 2011 wurde der Bezug einer Ausgleichszulage an das Vorliegen einer österreichischen Pension geknüpft.
- ◆ **Abschaffung der Parallelrechnung:** Für alle ab 1. Jänner 1955 geborene Personen, die vor dem 1. Jänner 2005 mindestens ein Versicherungsmonat in der gesetzlichen Pensionsversicherung erworben haben, war eine Pensionskontoerstgutschrift zum 1. Jänner 2014 zu ermitteln. Diese berücksichtigt alle bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Ansprüche und ersetzte die Berechnungssystematik der Parallelrechnung. Die finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme sind limitiert, da die Parameter der Kontogutschriftspension so konzipiert wurden, dass das Modell generell kostenneutral ist. Dennoch gab es bei der Umstellung Personen, die geringfügig profitiert bzw. verloren haben. Da in den ersten Jahren der Umstellung die Anzahl der Verlierer:innen etwas größer war,



führt die Maßnahme für den Zeitraum 2014 bis ca. 2025 zu geringen Einsparungen.

Die **Maßnahmen zur Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters** betrafen Änderungen bei der Invaliditätspension, eine Anhebung der Anspruchsvoraussetzungen bei der Korridorpension und eine Anhebung des Tätigkeitsschutzes. Sie waren wie folgt ausgestaltet:

- ◆ **Maßnahmen Invaliditätspension** (Konsolidierungspaket I): Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurden mehrere die Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension betreffende Maßnahmen umgesetzt. Diese umfassten etwa eine Stärkung des Grundsatzes Rehabilitation vor Pension und Änderungen beim Berufsschutz.
- ◆ **Anhebung Anspruchsvoraussetzungen bei der Korridorpension und der (ausgelaufenen) vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer:** Im Stabilitätsgesetz 2012 wurden die Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension und die mittlerweile ausgelaufene vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer⁴⁶ erhöht. Die benötigten Beitragsmonate werden stufenweise ab 2013 um 6 Versicherungsmonate pro Jahr auf 480 bei der Korridorpension (ausgehend von 450 Versicherungsmonaten) und auf 450 bei der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer (ausgehend von 420) bis zum Jahr 2017 angehoben. Darüber hinaus wurde der Abschlag bei der Korridorpension pro Jahr des Pensionsantritts vor dem Regelpensionsalter für alle Jahrgänge ab 1955 von 4,2 % auf 5,1 % erhöht.⁴⁷
- ◆ **Anhebung des Tätigkeitsschutzes:** Der Tätigkeitsschutz ermöglicht den Zugang zur Invaliditätspension für Personen, die eine Erwerbstätigkeit, in der sie die letzten 15 Jahre vor dem Stichtag mindestens 10 Jahre hindurch beschäftigt waren, nicht mehr ausüben können. Zur Erhöhung des Antrittsalters im Bereich

⁴⁶ Auf diese im Jahr 2017 ausgelaufene vorzeitige Pensionsart haben nur noch Bezieher:innen von Sonderruhegeld im Anschluss an den Sonderruhegeldbezug Anspruch, sofern die erforderliche Wartezeit erfüllt ist (siehe auch Pkt. 4.3.5).

⁴⁷ Diese Maßnahme ist nicht in den in der Tabelle 25 ausgewiesenen Werten enthalten, da sie erst ab dem Jahr 2017 zu Einsparungen führte.



der Invaliditätspension wurde mit dem 2. Stabilitätsgesetz das für den Tätigkeitsschutz maßgebliche Alter stufenweise bis zum Jahr 2017 von 57 auf 60 Jahre angehoben.

- ◆ **Systemumstellung bei der Invaliditätspension** (Konsolidierungspaket II): Mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2012 wurden weitere weitgehende Reformen im Bereich der Invaliditätspension beschlossen. Die befristete Invaliditätspension wurde für alle nach dem 1. Jänner 1964 geborenen Personen abgeschafft. Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen soll seit 1. Jänner 2014 durch berufliche und medizinische Rehabilitationsmaßnahmen die Wiedereingliederung in den Erwerbsprozess ermöglicht werden. Als ökonomische Grundlage beziehen diese Personen Umschulungsgeld vom AMS oder Rehabilitationsgeld von der Krankenkasse.

Einige der Konsolidierungsmaßnahmen führten auch zu einer **Erhöhung der Beitragseinnahmen**. Diese waren wie folgt ausgestaltet:

- ◆ **Anhebung der Beiträge der Selbständigen:** In der Pensionsversicherung der gewerblichen und der bäuerlichen Wirtschaft (GSVG und BSVG) wird ein Teil des Pensionsversicherungsbeitrags (seit 2005 insgesamt 22,8 %) durch die sogenannte Partnerleistung vom Bund übernommen. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde der bereits davor beschlossene stufenweise Anstieg der Eigenleistung der Versicherten beschleunigt und erhöht, wodurch sich die Aufwendungen des Bundes für die Partnerleistung entsprechend verringerten.
- ◆ **Beitragsharmonisierung im Pensionsrecht der gewerblichen und bäuerlichen Wirtschaft und weitere Anhebung der Beiträge der Selbständigen:** Mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012 wurde eine bis 2015 schrittweise vorgesehene jährliche Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage aufgehoben. Zudem wurde der Beitragssatz für die Eigenleistung der Pflichtversicherten in der Pensionsversicherung nach dem GSVG und dem BSVG erneut erhöht.
- ◆ **Außertourliche Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage:** Die Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung wird jährlich mit der Aufwertungszahl angehoben. Mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012 wurde für 2013 eine außertourliche Erhöhung (zusätzlich zur Erhöhung mit der Aufwertungszahl) der täglichen Höchstbeitragsgrundlage um 3 EUR beschlossen. Dadurch erhöhen



sich zunächst die Einnahmen der Pensionsversicherung, mittel- und langfristig steigen dadurch aber auch die Pensionsansprüche.

- ♦ **Anhebung der Verzugszinsen:** Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde die Berechnungsmethode für Verzugszinsen auf ausständige Beiträge an jene der Privatwirtschaft angeglichen. Die bis dahin gültige Regelung sah vor, dass als Verzugszinsen die um 3 %-Punkte erhöhte Sekundarmarktrendite verrechnet wird. Die Änderung sah vor, dass stattdessen ein halbjährlich von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) verlauteter Basiszinssatz plus einem Aufschlag von 8 %-Punkten zur Anwendung kommt. Im Jahr 2015 wurde dann eine ab 2017 wirksame Senkung des Aufschlags auf 4 %-Punkte beschlossen, diese Änderung ist in den ausgewiesenen Beträgen nicht berücksichtigt.
- ♦ **Verteuerung des Nachkaufs von Schul- und Studienzeiten:** Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011 wurde der Nachkauf von Ausbildungszeiten deutlich verteuert. Weiters wurde beschlossen, dass für Ausübungsersatzzeiten ein Beitrag iHv 22,8 % der Mindestbeitragsgrundlage für die freiwillige Versicherung eingehoben wird.
- ♦ **Erhöhung des Nachtschwerarbeitsbeitrags:** Der Bund ersetzt den PV-Trägern die Aufwendungen nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz. Zur Deckung dieses Aufwandes ist ein gesonderter Dienstgeberbeitrag vorgesehen, der im Jahr 2012 2 % der allgemeinen Beitragsgrundlage nach dem ASVG pro Dienstnehmer:in und Nachtschwerarbeitsmonat betrug. Eine Bestimmung, dass der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen den Beitragssatz so festzulegen hat, dass der Beitrag 75 % der Ersatzleistung des Bundes deckt, war damals ausgesetzt. Der mit dem damals geltenden Beitragssatz von 2,0 % erzielte Deckungsgrad belief sich im Jahr 2010 auf lediglich 36,4 %. Mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012 wurde die Sistierung der Verpflichtung zur Neufestsetzung des Nachtschwerarbeitsbeitragssatzes aufgehoben, wodurch der Beitragssatz in weiterer Folge mit einer Verordnung per 1. Jänner 2013 auf 3,7 % erhöht wurde.



Anhang 1: Methodische Vorgangsweise

Allgemeine Annahmen

Die Herangehensweise ist grundsätzlich ähnlich wie in den vorangegangenen Studien des Budgetdienstes zu fiskalischen Kosten von Pensionsbeschlüssen. Aktualisierungen erfolgten bei der makroökonomischen Prognose, den verwendeten Sterbewahrscheinlichkeiten und teilweise beim verwendeten Mengengerüst (z. B. Anzahl der Neuzugänge in die Pension). Für die mittelfristige Entwicklung bis zum Jahr 2027 der für die Berechnungen herangezogenen makroökonomischen Kennzahlen wird die mittelfristige **Wirtschaftsprognose des WIFO vom April 2024** verwendet. Grundlage für die langfristige Entwicklung sind die Annahmen des **Ageing Reports 2024** (reales BIP-Wachstum, Anzahl der Neuzugänge in die Pension und Pensionshöhe, Sterbewahrscheinlichkeiten).

Die fiskalischen Kosten werden auf **gesamtstaatlicher Ebene** berechnet, wie sie etwa für das Maastricht-Defizit relevant sind. Höhere Pensionsausgaben führen im Bundeshaushalt zu Mehrauszahlungen in der UG 22-Pensionsversicherung bzw. UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte. Mindereinnahmen aus Pensionsversicherungsbeiträgen führen wegen der Ausfallhaftung des Bundes im Bundeshaushalt ebenfalls zu Mehrauszahlungen in der UG 22. Weitere Einnahmen aus SV-Beiträgen betreffen teilweise den SV-Sektor (z. B. Krankenversicherungsbeiträge) bzw. andere Untergliederungen im Bundeshaushalt (z. B. Arbeitslosenversicherungsbeiträge in der UG 20-Arbeit). Mehreinnahmen aus der Lohn- und Einkommensteuer scheinen im Bundeshaushalt als Mehreinzahlungen in der UG 16-Öffentliche Abgaben auf und steigern gemäß Finanzausgleich die Ertragsanteile von Ländern und Gemeinden.

Die **volkswirtschaftlichen Annahmen** und daraus resultierende Eckwerte im Pensions- und Steuerrecht werden in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 26: Volkswirtschaftliche Annahmen

	2024	2025	2026	2027	ab 2028
Nominales BIP-Wachstum	4,6%	4,4%	3,9%	3,3%	Ø 3,4%
Inflationsrate	3,8%	2,7%	2,4%	2,1%	2,0%
Lohnanpassung	7,8%	4,1%	2,9%	2,4%	2,5%
Aufwertungszahl (Pensionskonto)	1,035	1,063	1,065	1,048	1,025
Anpassungsfaktor (Pensionen)	1,097	1,049	1,030	1,023	1,020
Anpassung EStG (kalte Progression)*	1,099	1,052	1,032	1,023	1,025

* Abgeltung der kalten Progression bis zum Jahr 2024 gemäß Gesetzeslage, 2025 bis 2027 gleichmäßige Anpassung aller betroffenen Beträge mit der maßgeblichen Inflationsrate, ab 2028 Anpassung mit dem realen Lohnwachstum pro Kopf.

Quellen: WIFO-Mittelfristprognose April 2024, Ageing Report 2024, eigene Annahmen und Berechnungen.

Das jährliche nominelle BIP-Wachstum geht gemäß WIFO-Prognose von 4,6 % im Jahr 2024 auf 3,3 % im Jahr 2027 zurück. Aus den Wachstumsraten des realen BIP ab 2028 gemäß Ageing Report 2024 und einer angenommenen Inflation iHv 2,0 % resultiert ein durchschnittliches nominelles BIP-Wachstum iHv 3,4 % pro Jahr ab 2028.

Die jährlichen Inflationsraten werden bis 2027 rückläufig auf 2,1 % erwartet, langfristig werden 2,0 % pro Jahr angenommen. Die hohen Inflationsraten 2022 und 2023 führen zeitverzögert noch zu hohen Anpassungsfaktoren für die Bestandspensionen. Nach einer Anpassung der Pensionen um 9,7 % im Jahr 2024 wird auf Basis der WIFO-Prognose eine Anpassung um 4,9 % für das Jahr 2025 angenommen.⁴⁸ Langfristig entspricht die gesetzliche Pensionsanpassung der Inflationsrate iHv 2,0 %.

Für die Aufwertung der Pensionskonten mit der Aufwertungszahl ist die Zeitverzögerung der hohen Inflation noch größer als bei der Pensionsanpassung. Die Höhe der Aufwertungszahl berechnet sich aus der Veränderung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung im zweitvorangegangenen Kalenderjahr gegenüber jener im drittvorangegangenen Kalenderjahr. Beispielsweise steigern die Lohnerhöhungen im Jahr 2023 nach der Inflation im Jahr 2022 erst die Aufwertungszahl für das Jahr 2025. Dann wird Anfang des Jahres 2025 eine Aufwertung der Pensionskonten um 6,5 % erwartet. Langfristig wird ein reales Lohnwachstum iHv 0,5 % pro Jahr angenommen, sodass die Aufwertung unter Berücksichtigung der Inflationsrate 2,5 % pro Jahr beträgt.

⁴⁸ Die seit der Prognoseerstellung veröffentlichten Inflationsraten waren etwas niedriger als erwartet. Falls dieser Trend bis Juli 2024 anhält, wäre der Anpassungsfaktor für 2025 dementsprechend niedriger.



Für die Berechnungen wird von der aktuellen Rechtslage ausgegangen und im weiteren Betrachtungszeitraum eine grundsätzlich **unveränderte Politik** unterstellt („no-policy-change“). Eine Abweichung davon betrifft das Steuersystem, bei dem für die langfristigen Berechnungen ab dem Jahr 2028 nicht nur die kalte Progression, sondern auch die reale Progression durch reale Einkommenszuwächse abgeschafft wird. Andernfalls würde die Lohnsteuerquote langfristig steigen. Dementsprechend werden alle nominellen Beträge im Einkommensteuerrecht ab dem Jahr 2027 um 2,5 % pro Jahr erhöht.

Bei einem Teil der Maßnahmen werden auch die Auswirkungen auf das **Pensionsantrittsverhalten** modelliert. Dies betrifft die temporäre Abschlagsfreiheit der Frühpension für Langzeitversicherte, die Höhe der ersten Pensionsanpassung, die verzögerte Anhebung des Frauenpensionsalters und den höheren Zuschlag bei einem Pensionsantritt nach dem Regelpensionsalter. Dazu wird ein **mikroökonomisches Modell** herangezogen. Im Wesentlichen werden in diesem Modell die Vorteile durch mehr Freizeit mit den Vorteilen durch ein höheres Einkommen abgewogen.⁴⁹ Die Verhaltenseffekte werden bei der Ermittlung der fiskalischen Kosten berücksichtigt. Derartige Schätzungen sind zwar naturgemäß mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Gegenüber einer Schätzung der fiskalischen Kosten ohne Verhaltenseffekte dürfte sich die Plausibilität der Ergebnisse durch deren Berücksichtigung aber deutlich erhöhen.

Zwischen den einzelnen Pensionsbeschlüssen kommt es zu **Wechselwirkungen**, wodurch die Kosten einer einzelnen Maßnahme (z. B. Pensionsanpassung) davon abhängig sind, welche anderen Maßnahmen (z. B. Entfall der Wartefrist) wirksam sind. In der Studie wird darauf geachtet, sowohl Doppelzählungen zu vermeiden, als auch den geschätzten Gesamtbetrag aller Reformen korrekt abzubilden.

Makroökonomische Wechselwirkungen bleiben in der Analyse unberücksichtigt. Grundsätzlich führt eine defizitfinanzierte höhere Pensionsauszahlung zu einer höheren Nachfrage und somit zu einer höheren Wirtschaftsleistung. Dadurch steigen in Folge die Steuereinnahmen bzw. sinken die konjunkturreagiblen Auszahlungen, wodurch der fiskalische Effekt der Maßnahme insgesamt gedämpft wird. Kurz- und

⁴⁹ Eine genauere Beschreibung des Modells findet sich im Methodenanhang der [Anfragebeantwortung zur fiskalischen Wirkung der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2020](#) vom Oktober 2021.



mittelfristig können derartige Selbstfinanzierungseffekte durchaus beträchtlich sein. Allerdings werden bei derartigen rein defizitfinanzierten öffentlichen Ausgaben keine nennenswerten positiven Effekte auf das Wachstumspotential einer Volkswirtschaft erwartet, sodass in einer längerfristigen Betrachtung zur Erfüllung der Budgetrestriktionen des Staates mit einer Ausgabenkürzung bzw. Steuererhöhung mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die Wirtschaftsleistung zu rechnen ist.

Methodische Unterschiede zu vorangegangenen Analysen

Bei der langfristigen Betrachtung werden die budgetären Wirkungen inflationsbereinigt (real) zu **Preisen von 2024** dargestellt. Bei der vorangegangenen Analyse des Budgetdienstes vom Oktober 2021 diente hingegen das Jahr 2021 als Preisbasis. Die erwartete Gesamtinflation von 2021 bis 2024 beträgt 21,5 %, sodass dieselben nominellen Werte in einer Darstellung zu Preisen von 2024 um 21,5 % höher sind als in einer Darstellung zu Preisen von 2021.

Im Vergleich zu den vorangegangenen Analysen des Budgetdienstes wurden die **Sterbewahrscheinlichkeiten** aktualisiert und auch im Zeitraum bis 2050 jährlich gemäß Prognose von Eurostat verwendet.⁵⁰ Diese Sterbewahrscheinlichkeiten werden auch für die Berechnungen im Ageing Report 2024 verwendet. Durch diese methodische Anpassung ist die Anzahl überlebender Personen in den späteren Jahren höher, wodurch beispielsweise eine Pensionserhöhung im Jahr 2024 einen länger anhaltenden fiskalischen Effekt hat.

Die **Anzahl der Neuzugänge** in die Pension und die durchschnittliche **Pensionshöhe** werden ebenfalls aus dem Ageing Report 2024 übernommen.⁵¹ Bei den vorangegangenen Analysen wurden hingegen noch die Annahmen der jeweils letztverfügbaren Langfristigen Budgetprognose des BMF verwendet.

Pensionsanpassungen 2018 bis 2024

Es wird die vom BMSGPK bzw. vom BMKÖS bereitgestellte Anzahl an Pensionsbezieher:innen in gewissen Einkommensintervallen vor der jeweiligen Pensionsanpassung herangezogen. Zur Berechnung der Auswirkungen der Pensionserhöhung

⁵⁰ Siehe [Annahmen zu Sterberaten nach Alter und Geschlecht in der Basisvorausberechnung](#).

⁵¹ Siehe Table 14 im österreichischen [Country Fiche](#). Ein Teil der Beamt:innen wird dabei exkludiert, weil im Ageing Report 2024 auch die Beamt:innen der Länder und Gemeinden enthalten sind.



auf die Abgaben wird das Mikrosimulationsmodell EUROMOD mit angepassten Mikrodaten aus EU-SILC 2020 verwendet. Für die Berechnung der Auswirkungen werden zunächst Haushalte, die eine Ausgleichszulage beziehen ausgenommen. Die Auswirkungen der Pensionsanpassungen für Ausgleichszulagenbezieher:innen (inkl. Erhöhung der Richtsätze von Ausgleichszulagen- bzw. Pensionsbonus) werden gesondert dargestellt, weil sie nicht nur Bestandspensionen betreffen, sondern auch zukünftige Bezieher:innen von Ausgleichszulagen.

Die jeweils erste Pensionserhöhung für Neuzugänge seit dem Jahr 2019 wird bei den Berechnungen zu den Pensionsanpassungen exkludiert (Rechtslage vor 2020) und ist zur Gänze bei den Effekten der geänderten ersten Pensionsanpassung inkludiert. Einmalzahlungen für Pensionist:innen in den letzten Jahren (z. B. Direktzahlung im Rahmen des PAG 2023) sind anfragegemäß kein Teil der berechneten Kosten.

Erhöhung der Ausgleichszulagen und Einführung des Pensionsbonus

Bei den Auswirkungen der Pensionsanpassungsgesetze für Ausgleichszulagenbezieher:innen werden die Kosten der höheren Eigenpension und jene der höheren Ausgleichszulage zusammengefasst. Als Mengengerüst dient die Zahl der Bezieher:innen bis zum Jahr 2023. Für die Jahre ab 2024 wird angenommen, dass die Anzahl der Bezieher:innen um 3 %-Punkte pro Jahr weniger wächst als die Gesamtzahl der Pensionist:innen. Dies ist eine Folge des angenommenen realen Lohnwachstums, das auch den Anteil von Bezieher:innen niedriger Pensionen verringert. Da bei einer annahmegemäß unveränderten Politik die Richtsätze real nicht erhöht werden, führt dies zu einem rückläufigen Anteil an Bezieher:innen.

Zur Bestimmung der Kosten des Pensionsbonus wurde die Anzahl der Anspruchsberechtigten und die durchschnittliche Höhe des Pensionsbonus in den Jahren 2020 bis 2023 vom BMSGPK bereitgestellt. Die zusätzlichen Auszahlungen berechnen sich als Differenz zu den Richtsätzen für die Ausgleichszulagen. Zu beachten ist, dass der Pensionsbonus mit 30 Beitragsjahren im Wesentlichen den davor gültigen besonderen Ausgleichszulagenrichtsatz für diesen Personenkreis ersetzt. Die vom Budgetdienst berechneten fiskalischen Kosten der Einführung des Pensionsbonus sind daher geringer als die Gesamtauszahlungen für den Pensionsbonus.



Beitragsübernahme für erwerbstätige Pensionist:innen

Die Anzahl der Pensionist:innen, die auch über der Geringfügigkeitsgrenze erwerbstätig sind, und die Höhe ihrer Bruttobezüge wurden aus den EU-SILC 2020 Daten bestimmt und mit statistischen Auswertungen der Sozialversicherung verglichen. Die geschätzte jährliche Beitragsübernahme beträgt etwa 60 Mio. EUR und der fiskalische Rückfluss über die Einkommensteuer beträgt rd. 40 % davon. Wegen der kleinen Stichprobe der EU-SILC Daten ist diese Schätzung jedoch mit größerer Unsicherheit behaftet.

Neuregelung der Höhe der ersten Pensionsanpassung

Die erwartete Anzahl der Neuzugänge und ihre durchschnittliche Bruttopension wird für die zukünftigen Jahre aus dem Ageing Report 2024 übernommen (getrennt nach Geschlecht sowie gesetzlicher Pensionsversicherung und Beamt:innen). Für die Auswirkung der aliquoten ersten Pensionserhöhung ist die unterjährige Verteilung der Pensionsantritte auf die Kalendermonate wesentlich. Die Aliquotierung der Pensionserhöhung in Verbindung mit der Nicht-Aliquotierung der Aufwertung des Pensionskontos führt zu einem starken Anreiz möglichst früh innerhalb eines Kalenderjahres die Pension anzutreten oder den Pensionsantritt über den nächsten Jahreswechsel zu verschieben. Es wird daher geschätzt, dass die aliquote Pensionserhöhung langfristig rd. 57 % einer vollen Pensionsanpassung entspricht, während sie bei einer gleichmäßigen Verteilung der Pensionsantritte über alle Kalendermonate rd. 46 % einer vollen Pensionsanpassung betragen würde. Insbesondere mittelfristig ist die aliquote Anpassung bei Frauen niedriger, weil sie wegen der schrittweisen Anhebung ihr Regelpensionsalter jeweils in der zweiten Jahreshälfte erreichen.⁵²

Schutzklausel für Pensionsantritte im Jahr 2024

Die Auswirkungen der Schutzklausel werden für die gesetzliche Pensionsversicherung aus der Anzahl der erwarteten Pensionsantritte und der durchschnittlichen Bruttopension der von der Schutzklausel betroffenen Personen berechnet. Für die Beamt:innen wird eine vom BMKÖS bereitgestellte Abschätzung des Mehraufwands in der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte herangezogen.

⁵² Diese Annahmen sind identisch zu jenen in der vorangegangenen [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zur fiskalischen Wirkung der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2020](#) vom Oktober 2021. Dort werden in Pkt. 5.4 sowie im Methoden- anhang die Schätzung und langfristige Entwicklung beschrieben. Aktualisiert wurden in der aktuellen Anfragebeantwortung die Jahre 2022 bis 2024, in denen die Aliquotierung angepasst bzw. ausgesetzt wurde.



Höherer Zuschlag bei Antritt nach dem Regelpensionsalter

Diese Maßnahme betrifft fast ausschließlich den Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung, weil Beamt:innen in der Regel spätestens mit Erreichen des Regelpensionsalters in den Ruhestand versetzt werden. Als Ausgangswert für die Kosten des höheren Zuschlags ohne Verhaltensänderungen dient die Anzahl der Personen mit einem Zuschlag sowie dessen durchschnittliche Höhe im Jahr 2023, welche vom BMSGPK bereitgestellt wurden.

Der höhere Zuschlag setzt Anreize, den Pensionsantritt aufzuschieben und damit das faktische Pensionsantrittsalter zu erhöhen. Durch derartige Verhaltensänderungen kann es vor allem kurzfristig zu Einsparungen kommen, weil für weniger Personen Pensionszahlungen geleistet werden müssen. Allerdings erhalten diese Personen bei einem späteren Pensionsantritt auch einen höheren Zuschlag, sodass dann Kosten entstehen. Langfristig ist der Selbstfinanzierungsgrad der Maßnahme daher geringer.

Das Pensionsantrittsverhalten wird bei dieser Maßnahme ähnlich wie bei der Abschlagsfreiheit modelliert, indem die Lebensverdienstsumme von Beispielpersonen in Abhängigkeit von ihrem Pensionsantrittsalter berechnet wird. Der höhere Zuschlag bei einem Antritt nach dem Regelpensionsalter macht einen Aufschub des Pensionsantritts attraktiver.

Längerfristig gehen in den Berechnungen um 1,8 % mehr Personen mit einem Zuschlag in Pension. Der Pensionsantritt von Personen mit einem Zuschlag wird um durchschnittlich 1,2 Monate aufgeschoben. Kurz- und mittelfristig wird dies von den Auswirkungen des steigenden Regelpensionsalters von Frauen überlagert. Bis zum Jahr 2023 war es für Frauen kaum möglich, vor Erreichen des Regelpensionsalters (60 Jahre) in Pension zu gehen. Mit dem steigenden Regelpensionsalter können sie insbesondere ab dem Jahr 2028 die Korridorpension und die Langzeitversichertenregelung nutzen und vorzeitig in Pension gehen. Deshalb wird die Anzahl der Personen mit einem Zuschlag wegen Antritts nach dem Regelpensionsalter rückläufig erwartet. Der höhere Zuschlag dämpft diesen Rückgang leicht.



Abschlagsfreie Frühpension ab 45 Beitragsjahren

Als Berechnungsgrundlage dienen die Anzahl und Höhe der abschlagsfreien Frühpensionen in den Jahren 2020 bis 2023, welche vom BMSGPK bereitgestellt wurden. Um die fiskalischen Kosten dieser Maßnahme zu schätzen, ist es auch wesentlich Verhaltensänderungen einzubeziehen. Wegen der Abschlagsfreiheit gingen insbesondere im Jahr 2020 mehr Männer in Frühpension, woraus zusätzliche Kosten für Pensionszahlungen und geringere Einnahmen aus Abgaben resultierten. Die vom Budgetdienst in der [Anfragebeantwortung zur fiskalischen Wirkung der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2019](#) vom März 2020 geschätzte Anzahl der abschlagsfreien Frühpensionen war in den Jahren 2020 und 2021 ähnlich den tatsächlichen Zahlen. Das geschätzte Ausmaß der Verhaltensänderungen wird daher auch für die aktuelle Anfragebeantwortung übernommen.

In der Anfragebeantwortung vom Oktober 2021 war nicht berücksichtigt, dass Männer auch dann von der Abschlagsfreiheit profitieren können, wenn sie bis Ende 2021 zwar noch nicht 62 Jahre alt sind, aber bereits 45 Beitragsjahre aufweisen. Dadurch kam es vor allem bei den Neuzugängen im Jahr 2022 noch zu einer signifikanten Anzahl an abschlagsfreien Frühpensionen (siehe Grafik 2 in Pkt. 4.3.6). Deren Kosten werden nunmehr inkludiert, sodass die Pensionszahlungen ohne Verhaltensänderungen bei der abschlagsfreien Frühpension ab 2022 höher sind. Gleichzeitig haben diese Männer keinen Anspruch auf Frühstarterbonus, wodurch die Kosten beim Frühstarterbonus etwas geringer sind.

Abschlagsfreies Sonderruhegeld

Als Berechnungsgrundlage dienen die vom BMSGPK bereitgestellte Anzahl der Personen mit abschlagsfreiem Sonderruhegeld in den Jahren 2020 bis 2023 und dessen durchschnittliche Höhe. Die Kosten der sistierten Anhebung des Nachtschwerarbeitsbeitrags⁵³ werden als Differenz der tatsächlichen Einnahmen aus dem Nachtschwerarbeitsbeitrag und einem hypothetischen Einnahmenpfad, der für die Erfüllung des gesetzlich vorgesehenen Deckungsbeitrags von 75 % erforderlich wäre, berechnet.

⁵³ Diese Maßnahme war in den vorangegangenen Anfragebeantwortungen des Budgetdienstes noch nicht enthalten, sodass die Gesamtkosten für Maßnahmen beim Sonderruhegeld in der aktuellen Anfragebeantwortung in den Jahren 2018 bis 2024 entsprechend höher sind.



Frühstarterbonus

Die Anzahl und die durchschnittliche Höhe des Frühstarterbonus in den Jahren 2022 und 2023 wurden vom BMSGPK bzw. BMKÖS bereitgestellt. Ausgehend davon wird die weitere Entwicklung des Anteils von Männern und Frauen mit einem Frühstarterbonus unverändert wie in der vorangegangenen Anfragebeantwortung vom Oktober 2021 geschätzt.

Verschiebung der Stichtage bei der Anhebung des Frauenpensionsalters

Die methodische Herangehensweise und das Mengengerüst sind gleich wie in der ausführlichen [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zu den Kosten der Neuregelung bei der Angleichung des Frauenpensionsalters](#) vom April 2023 zu dieser Maßnahme. Aus den aktualisierten volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Eckwerten im Steuerrecht und Sterbewahrscheinlichkeiten resultieren nur geringe Unterschiede.

Änderungen des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Grundlage für die Berechnungen sind die in der WFA zur Regierungsvorlage, im Mittelfristgutachten aus dem Jahr 2023, sowie im Langfristgutachten aus dem Jahr 2021 enthaltene Eckwerte und Annahmen für den Bereich des BSVG. Bei der Höhe der Ausgleichszulagenrichtsätze wird angenommen, dass diese jährlich mit dem Anpassungsfaktor erhöht werden und sich real somit nicht verändern. Die Zahl der Ausgleichszulagenbezieher:innen geht jährlich um 5 % zurück und damit deutlich stärker als die Zahl der Pensionsbezieher:innen im Bereich des BSVG. Änderungen gegenüber der vorangegangenen Anfragebeantwortung vom Oktober 2021 ergeben sich aus den aktualisierten mittel- und langfristigen Annahmen (damals wurde noch das Langfristgutachten 2014 verwendet) und aus der aktualisierten Preisbasis (siehe oben).



Anhang 2: Anfrage

Anfrage an den Budgetdienst:

Abg. z. NR Gerald Loacker (NEOS)

Sprecher für Wirtschaft, Arbeit und Soziales

(30. Jänner 2024)

Budgetdienstanfrage: Follow-up: Fiskalische Wirkung der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2023



In den Jahren 2017 bis 2023 wurden zahlreiche längerfristig wirkende Pensionsmaßnahmen beschlossen, die das Budget in den nächsten Jahrzehnten außerordentlich stark belasten werden. Insgesamt steigen die Auszahlungen der Untergliederungen 22 + 23 im Jahr 2024 auf 29,47 Milliarden EUR. Das entspricht ca. 25 % der gesamten Ausgaben des Bundesbudgets von 2024. Dieser Wert liegt nur deshalb nach wie vor bei 25 % und nicht deutlich darüber, weil die gesamten Ausgaben in den vergangenen Jahren angestiegen sind und der Nenner der Quote somit gewachsen ist.

Zwischen 2017 und 2023 gab es eine Reihe von Pensionsbeschlüssen, die zu höheren Auszahlungen in den Untergliederungen 22 + 23 führten. 2027 sollen sich die Auszahlungen der Untergliederungen 22 + 23 sogar auf 35,2 Milliarden EUR belaufen. Im Unterschied dazu beispielsweise bezuschusst Schweden sein Pensionssystem nur sehr marginal und auch noch mit stark sinkender Tendenz bis 2050 (siehe Ageing-Report).

Fiskalische Wirkung der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2023

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Budgetdienst, ein Update zur Budgetdienst-Analyse „Fiskalische Wirkung der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2020“ zu erstellen, das folgende Aspekte berücksichtigt:

Wie wirken sich folgenden Maßnahmen der Jahre 2017 bis 2023 längerfristig auf die öffentlichen Haushalte aus? (jährlich von 2018 bis 2050; nach UG und getrennt nach Einnahmen/Ausgaben-Effekten)?



Neubewertung von Pensionsbeschlüssen 2017 bis 2022:

- Pensionsanpassungsgesetze 2018 bis 2022
- Bauernpensionsbeschlüsse
- Pensionsbonus
- Neuregelung der Höhe der ersten Pensionsanpassung
- Abschlagsfreies Sonderruhegeld (unter Berücksichtigung der sistierten Anhebungen des Nachtschwerarbeits-Beitrags)
- Abschlagsfreie Frühpension ab 45 Beitragsjahren
- Abschaffung der abschlagsfreien Frühpension und Einführung des Frühstarterbonus
- Verschiebung der Stichtage bei der Anhebung des Frauenpensionsantrittsalters um einen Monat

Bewertung der Pensionsbeschlüsse 2022 bis 2023:

- Pensionsanpassungsgesetz 2023 (ohne die Direktzahlung für das Jahr 2023, mit stärkerer Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze und mit Anpassung der Pensionsaliquotierung)
- Pensionsanpassung 2024 und Aussetzung der Pensionsaliquotierung für die Jahre 2024 und 2025
- Schutzklausel für Pensionsantritte 2024
- Höherer Zuschlag bei späterem Pensionsantritt und Beitragsübernahme des Bundes für erwerbstätige Pensionsbezieher/innen

Außerdem bitten wir Sie, folgender Frage in Ihrer Analyse auf den Grund zu gehen:

Welche Konsolidierungsmaßnahmen im Pensionsbereich wurden im Rahmen der Konsolidierungspakete nach der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 umgesetzt und welche budgetäre Wirkung hatten diese Maßnahmen?

Zecl
(LOACKER)



Abkürzungsverzeichnis

AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMS	Arbeitsmarktservice
APG	Allgemeines Pensionsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AZ	Ausgleichszulage(n)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-KUVG	Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
d. h.	das heißt
EK	Europäische Kommission
EStG	Einkommensteuergesetz
EUR	Euro
ggü.	gegenüber
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
iHv	in Höhe von
KV	Krankenversicherung
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NSchG	Nachtschwerarbeitsgesetz
n. v.	nicht verfügbar



OeNB	Oesterreichische Nationalbank
OPIS	Online Pensions Information System
PAG	Pensionsanpassungsgesetz(e)
Pkt.	Punkt(e)
PV	Pensionsversicherung
rd.	rund
SV	Sozialversicherung
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
z. B.	zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1:	Pensionen im Bundesbudget 2018 bis 2027	11
Tabelle 2:	Entwicklung der gesamtstaatlichen Pensionsausgaben bis 2050	13
Tabelle 3:	Fiskalische Kosten der untersuchten Pensionsbeschlüsse bis 2027	15
Tabelle 4:	Pensionsbeschlüsse 2017 bis 2023 und ihre gesetzlichen Grundlagen	16
Tabelle 5:	Pensionserhöhungen 2018 bis 2024	18
Tabelle 6:	Fiskalischer Effekt der Pensionsanpassungen 2018 bis 2027	21
Tabelle 7:	Eckwerte Ausgleichszulagen und Pensionsboni	24
Tabelle 8:	Fiskalischer Effekt der Ausgleichszulagenerhöhungen und der Einführung des Pensionsbonus	26
Tabelle 9:	Fiskalischer Effekt der Beitragsübernahme durch den Bund	28
Tabelle 10:	Regelungen zur Höhe der ersten Pensionsanpassung.....	29
Tabelle 11:	Prozentsätze für die Aliquotierung der erstmaligen Pensionsanpassung.....	30
Tabelle 12:	Fiskalischer Effekt der Neuregelung der ersten Pensionsanpassung.....	31
Tabelle 13:	Fiskalischer Effekt der Schutzklausel für Pensionsantritte 2024	34
Tabelle 14:	Fiskalischer Effekt des höheren Zuschlags bei späterem Pensionsantritt.....	36
Tabelle 15:	Pensionshöhe und Anzahl der männlichen Neuzugänge 2019 bis 2023 (Langzeitversicherte und Schwerarbeiter).....	38
Tabelle 16:	Fiskalischer Effekt der abschlagsfreien Frühpension ab 45 Beitragsjahren.....	40



Tabelle 17:	Höhe Sonderruhegeld und Anzahl der Bezieher:innen	41
Tabelle 18:	Fiskalischer Effekt der Maßnahmen beim Sonderruhegeld.....	43
Tabelle 19:	Anzahl und Höhe von Pensionen mit Frühstarterbonus.....	44
Tabelle 20:	Fiskalischer Effekt des Frühstarterbonus.....	46
Tabelle 21:	Fiskalischer Effekt der verschobenen Anhebung des Frauenpensionsalters	49
Tabelle 22:	Fiskalischer Effekt der Bauernpensionsbeschlüsse aus dem Jahr 2020	52
Tabelle 23:	Fiskalische Kosten der untersuchten Pensionsbeschlüsse bis 2050	54
Tabelle 24:	Einnahmen- und ausgabenseitige Wirkung der untersuchten Pensionsbeschlüsse bis 2050	56
Tabelle 25:	Finanzielle Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen (zu Preisen des Jahres 2024)	59
Tabelle 26:	Volkswirtschaftliche Annahmen	66
Grafiken		
Grafik 1:	Pensionsanpassungen 2018 bis 2024 (Vergleich zum Anpassungsfaktor)	20
Grafik 2:	Pensionsneuzugänge 2020 bis 2023	45
Grafik 3:	Auswirkung der Änderung auf das Frauenpensionsalter	48
Grafik 4:	Langfristige fiskalische Kosten der Pensionsbeschlüsse seit 2017.....	53